

Gunther Teubner

## **Verfassungen ohne Staat? Zur Konstitutionalisierung transnationaler Regimes.**

(in: Klaus Günther und Stefan Kadelbach (Hrsg.) Recht ohne Staat 2010, im Erscheinen)

I. Kollektivsucht? .....	1
II. Steigerungszwänge und Finanzkrise .....	2
1. Kausalfaktoren oder Wachstumszwang? .....	2
2. Selbstdestruktive Steigerungsdynamik in der Kommunikation.....	5
III. Der konstitutionelle Moment.....	7
1. Hit the bottom .....	7
2. Innere Konstitutionalisierung .....	9
3. Teufel und Beelzebub.....	12
- Politisierung der Verbraucher .....	13
- Ökologisierung der Unternehmensverfassung .....	14
- Vollgeld .....	14
IV. Vollgeld – Änderung der „kapillaren Wirtschaftsverfassung“? .....	17
1. Verfassungsfunktionen: konstitutiv/limitativ .....	17
2. Verfassungsprozesse: Doppelte Reflexivität.....	20
3. Verfassungsstrukturen: Meta-Code.....	25
V. Politik der Eigenverfassung .....	29
1. Staatliche Konstitutionalisierung?.....	29
2. In the shadow of politics .....	31
3. Innere Politisierung der Wirtschaft.....	33

### **I. Kollektivsucht?**

Gibt es so etwas wie Kollektivsucht? Kennen wir Sucht als genuin gesellschaftliches Phänomen? Was bedeutet es, wenn man von der addictive society spricht? Komasaufen oder Herdentrieb der Banker vor der Krise wäre die übliche Antwort. In der Tat sind dies gesellschaftliche Verstärker von Suchtverhalten, die als Gruppendruck, Imitation, soziale Normen oder Massenphänomene das obsessive Verhalten beeinflussen. Letztlich geht es dabei aber immer um die Sucht von Individuen.

Mit systemtheoretischer Optik sucht und sieht man etwas anderes. Ganz unabhängig vom Abhängigkeitssyndrom der Einzelmenschen können soziale Prozesse selbst die Merkmale von Suchtverhalten aufweisen. Josef Ackermann ist gewiss nicht süchtig, aber die Deutsche Bank benötigt dringend eine Entziehungskur. Das wäre Kollektivsucht im strengen Sinne. Für Alan Greenspan war ihre Entdeckung ein Schock: „Those of us who have looked to the self-interest of lending institutions to protect shareholder’s equity (myself especially) are in a state of shocked disbelief.”<sup>1</sup> Er hätte nie geglaubt, dass Banken gegen ihr Eigeninteresse an Selbsterhaltung die Zockerei bis zur Selbstzerstörung treiben würden. Dass rationale Organisationen so irrational gegen ihr Eigeninteresse verstoßen, brachte Greenspan zur schmerzhaften Einsicht: Sein auf rational choice aufgebautes „whole intellectual edifice, ... , collapsed.“ Das Abhängigkeitssyndrom eines Kollektivakteurs wäre die

<sup>1</sup> Alan Greenspan, New York Times, 24.10. 2008, B1.

eine Erscheinungsform genuin gesellschaftlichen Suchtverhaltens; die andere wäre ein intrinsischer Steigerungszwang von Kommunikationsketten, bei denen kein Kollektivakteur involviert zu sein braucht. Ohne dass es auf die Sucht von Einzelmenschen ankäme, verketteten sich Kommunikationen in einer Weise, dass sie sich in ein zwanghaftes Engagement einer Aktivität trotz andauernder selbstdestruktiver Konsequenzen verstricken. Wenn es so etwas wie nicht-individuelle, also kollektive und kommunikative Steigerungszwänge gibt, dann ist nicht primär die Gier der Banker das Problem, sondern man muss nach den spezifischen gesellschaftlichen Suchtmechanismen suchen, die solche impersonalen Abhängigkeitssyndrome erzeugen.

Was hat dies gewiss faszinierende Phänomen mit dem Thema des konstitutionellen Moments zu tun? Ich möchte einen Bogen schlagen von selbstschädigenden Wiederholungs- und Steigerungszwängen sozialer Systeme über den Moment der Beinahe-Katastrophe bis hin zu Neuorientierungen, die nicht von außen bewirkt werden können, sondern nur durch Wandlungen ihrer „inneren Konstitution“. Mit Derrida könnte man von „äußerst kapillaren Verfassungen der Diskurse“ sprechen, auf die sich die Transformation richten muss, weil sie, nur sie – und nicht die „kapitalen“ Verfassungen der Staatenwelt – das Innenleben der sozialen Körper selbst bis in die feinsten Blutgefäße hinein regulieren.<sup>2</sup> Deshalb: Verfassungen ohne Staat.

Dies sind meine Thesen:

- (1) Um die jüngste globale Finanzkrise zu verstehen, sollte man sich nicht allein auf Faktorenanalysen verlassen, sondern nach selbstdestruktiven Steigerungszwängen von Informationsflüssen – vulgo Suchtphänomenen – suchen.
- (2) „Hit the bottom“ bezeichnet den konstitutionellen Moment, in dem entweder die Katastrophe eintritt oder gesamtgesellschaftliche Änderungskräfte von solcher Intensität mobilisiert werden, dass sich unter ihrem Druck die „innere Konstitution“ der Wirtschaft ändert.
- (3) Vollgeldreform ist eines unter mehreren Beispielen, an denen sich eine innere Konstitutionalisierung der globalen Wirtschaft, deren Wirkungen weder durch nationale noch durch transnationale Interventionen der Staatenwelt erreicht werden können, deutlich machen lässt.
- (4) Die Differenz verfassungsmäßig/verfassungswidrig entwickelt sich zu einem binären Meta-Code innerhalb der strukturellen Kopplung zwischen Wirtschaft und Recht, der sich sowohl dem Rechtscode als auch dem Wirtschaftscode überordnet.

## II. Steigerungszwänge und Finanzkrise

### 1. Kausalfaktoren oder Wachstumszwang?

Als Reaktion auf die globale Finanzkrise werden vielfältige Regulierungen vorgeschlagen. Abschaffung der Banker-Boni, verstärkte Eigenkapitalausstattung der Banken, Tobin-Steuer, Qualitätskontrollen der Finanzprodukte, verschärfte nationale und internationale Staatsaufsicht über Banken, besonders aber über Hedgefonds,

---

<sup>2</sup> Jacques Derrida (1992) *Das andere Kap: Die vertagte Demokratie*, Frankfurt: Suhrkamp, 34.

schärfere Kontrollen von Kapitalverkehr und Börsengeschäften, bessere Regeln der Bilanzierung und Risikobewertung.<sup>3</sup> Sie beruhen typisch auf einer Faktorenanalyse, in der einzelne Ursachen isoliert werden, die über Kausalzurechnungen vermittelt, für die Krise verantwortlich gemacht werden. Die Regulierung soll Gegenfaktoren ins Kausalgeschehen setzen, um eine Wiederholung der Krise auszuschließen. Ihre Erfolgchancen im einzelnen werden hier nicht bestritten, aber sie haben ein Problem gemeinsam: *Fatta la legge trovato l'inganno*. Kaum ist das Gesetz erlassen, sind schon die Umgehungsstrategien ersonnen. Die Achillesferse solcher Regulierungen ist, dass nationalstaatliche oder internationale Regeln immer wieder effektiv umgangen werden und angesichts der enormen Umgehungsenergien keine ex-ante-Regulierungen möglich sind.<sup>4</sup>

Tiefer setzen Analysen an, welche die Faktoren der Faktorenanalyse nur als auswechselbare auslösende Bedingungen verstehen, und die zugrundeliegende Dynamik selbst aufdecken wollen. Durch eine Änderung der „inneren Konstitution“ der globalen Finanzwirtschaft soll die Dynamik, welche die immer neu erfundenen Umgehungsstrategien antreibt, selbst gezähmt werden. Ein aufschlussreiches Beispiel für eine tiefer ansetzende Analyse ist die sogenannte Vollgeld-Reform, die heute von einigen Ökonomen vorgeschlagen wird.<sup>5</sup> Sie setzt am Geldmechanismus im Zentrum der Wirtschaftsverfassung an. Geldschöpfung ist heute längst nicht mehr das Monopol der Zentralbanken, die über das nicht an den Goldstandard gebundene Papiergeld Geldschöpfung betreiben. Die massenhafte Verbreitung von Buchgeld in Girokonten, die Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die neuen Kommunikationstechnologien und – mit besonderer Wucht – die Globalisierung des Geldes und Kapitalverkehrs haben den nationalen Zentralbanken das Geldschöpfungsmonopol aus der Hand geschlagen.<sup>6</sup> Die global agierenden Geschäftsbanken sind es, denen heute aufgrund dieser Entwicklungen de facto die Fähigkeit zugewachsen ist, ihrerseits und im Prinzip unabhängig von den Zentralbanken die Geldschöpfung zu betreiben, auch wenn das Buchgeld euphemistisch nur als Geldsurrogat bezeichnet wird. In Europa beträgt das Verhältnis von Buchgeld und Papiergeld 80:20, in Großbritannien verfügt das Buchgeld gar über 92% der Geldmenge. Die Bundesbank formuliert auf ihrer Webseite: „Hauptquelle der Geldschöpfung ist heute die Kreditgewährung der Geschäftsbanken (aktive Geldschöpfung): Dem Kreditnehmer wird ein Sichtguthaben

<sup>3</sup> „Der Erreger lebt weiter“, Der Spiegel 14.09.2009, 108 ff.

<sup>4</sup> Wolfgang Streeck (2009) *Re-Forming Capitalism: Institutional Change in the German Political Economy*, Oxford: Oxford University Press, 236 ff.

<sup>5</sup> Irving Fisher (1997 [1935]) *100% Money*, London: Pickering & Chatto; Hans Christoph Binswanger (2006) *Die Wachstumsspirale: Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesses*, Marburg: Metropolis; Joseph Huber und James Robertson (2008) *Geldschöpfung in öffentlicher Hand: Weg zu einer gerechten Geldordnung im Informationszeitalter*, Kiel: Gauke. Siehe auch Helmut Creutz (2002) "Vollgeld und Grundeinkommen", 133 *Zeitschrift für Sozialökonomie*, 14-19; Stephen A. Zarlenga (2002) *The Lost Science of Money*, Valatie, N.Y.: American Monetary Institute; James Robertson (2009) "National and International Financial Architecture: Two Proposals. Memorandum", in: (Hrsg.) *Inquiry into the Banking Crisis. Evidence Submitted to The House of Commons Select Committee on the Treasury*, [http://www.parliament.uk/parliamentary\\_committees/treasury\\_committee/tc0708pn85.cfm](http://www.parliament.uk/parliamentary_committees/treasury_committee/tc0708pn85.cfm), zuletzt abgerufen am 12. März 2010; Bernd Senf (2009) "Bankgeheimnis Geldschöpfung", <http://www.monetative.de/wp-content/uploads/bernd-senf-bankgeheimnis-geldschopfung-apr-09.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. März 2010.

<sup>6</sup> So unter Weiterentwicklung der Ideen von Joseph A. Schumpeter (1926) *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung*, Leipzig: Duncker und Humblodt, 153; Augusto Graziani (2003) *The Monetary Theory of Production*, Cambridge: Cambridge University Press, 82 f.

(Sichteinlagen) in Höhe des aufgenommenen Kredites eingeräumt, wodurch die gesamtwirtschaftliche Geldmenge unmittelbar steigt.“<sup>7</sup> Hier geschieht eine *creatio ex nihilo*. Denn die Kredite, die Geschäftsbanken über Buchgeld vergeben, sind keinesfalls von bestehenden Spareinlagen der Banken gedeckt, sondern können nach ihren souveränen Risikokalkulationen praktisch frei vergeben werden. Nur indirekt können die öffentlichen Zentralbanken diese private Geldschöpfung steuern, besonders indem sie den Leitzins erhöhen oder senken.

Diese massive Geldschöpfung durch private Banken wird nun für die aktuelle Exzessivität der Steigerungszwänge im globalen Finanzsektor verantwortlich gemacht. Sie dient dazu, durch Vorfinanzierung ein Wachstum der Realwirtschaft in einem sozialschädlichen Ausmaß geradezu zu erzwingen. Zugleich wird die private Geldschöpfung instrumentalisiert für eine ungeahnte Steigerung selbstbezoglicher Finanzspekulation. Ich zitiere Huber:

„Die Banken handeln wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer auch: prozyklisch und eigeninteressiert, ohne gesamtwirtschaftliches Konzept und ohne jegliche politische und gesellschaftliche Verantwortung. Daraus folgt: Die Geldschöpfung der Banken verläuft prozyklisch überschießend. Dadurch entstehen teils extreme Übertreibungen von Konjunktur- und Börsenzyklen:  
 - im Auf und Hoch Geldüberangebot und daraus resultierend Preisinflation, zunehmend auch Kapitalmarkt-Kursinflation (Spekulationsblasen, asset price inflation),  
 - im Ab und Tief von Krisenphasen – infolge implodierender Börsenkapitalisierung/Vermögenswerte und Zahlungsausfälle – Geldverknappung und monetäre Austrocknung der Wirtschaft. Die Finanzinstitute selbst sind dem ebenso ausgesetzt wie Staat, Wirtschaft und Gesellschaft darüber hinaus.“<sup>8</sup>

Der Clou der Theorie ist nun aber: Die Alternative kann nicht Nullwachstum heißen, sondern nur: Abschneiden der Exzesse des Steigerungszwanges. Denn „Stabilität und Nullwachstum sind im heute gegebenen Geldsystem nicht möglich.“<sup>9</sup> Die Geldschöpfung erzwingt über die Wertschöpfung eine Zunahme der Gewinne – und die Zunahme der Gewinn erzwingt ihrerseits weitere Geld- und Wertschöpfung. Daraus entsteht notwendigerweise eine Wachstumsspirale. Die Alternative wäre eine Schrumpfung der Wirtschaft, die auf Dauer mit dem heutigen auf Geld beruhenden Wirtschaftssystem nicht kompatibel ist. Eine funktionierende Geldwirtschaft ist auf Wachstumszwang angewiesen. Dann aber rückt in das Zentrum der Aufmerksamkeit nicht der Wachstumszwang als solcher, sondern die *Differenz zwischen notwendigem Wachstum und selbstdestruktiven Wachstumsexzessen*, die Fehlentwicklungen auslösen.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> [http://www.bundesbank.de/bildung/bildung\\_glossar\\_g.php](http://www.bundesbank.de/bildung/bildung_glossar_g.php), zuletzt abgerufen am 12. März 2010.

<sup>8</sup> Joseph Huber (2009) "Geldordnung II: Reform der Geldschöpfung. Vollgeld-Konzept und Seigniorage Reform", <http://www.sozioogie.uni-halle.de/huber/docs/geldordnung-ii-reform-der-geldschoepfung-durch-vollgeld-mai-09.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. März 2010.

<sup>9</sup> Hans Christoph Binswanger (2009) *Vorwärts zur Mässigung: Perspektiven einer nachhaltigen Wirtschaft*, Hamburg: Murmann, 21. Dieses Argument markiert die Differenz zu Theorien des Nullwachstums, die sich auf die sozialen und ökologischen Grenzen des Wachstums, also Ressourcenknappheit, Alterungsprozesse und steigende Staatsverschuldung konzentrieren, etwa Meinhard Miegel (2010) *Exit - Wohlstand ohne Wachstum*, Berlin: Propyläen.

<sup>10</sup> Binswanger (Fn. 9) 11 ff. unterscheidet zwischen einem notwendigen Wachstumszwang und einem sozialschädlichen Wachstumsdrang.

## 2. **Selbstdestruktive Steigerungsdynamik in der Kommunikation**

Dieses Beispiel für eine Differenz von bestandsnotwendiger Steigerungsdynamik und bestandsbedrohenden Steigerungsexzessen ist von einigem theoretischen und praktischen Interesse. Wenn es sich um ein exzessives Ingangsetzen von an sich nicht pathologischen sozialen Prozessen durch abhängigkeiterzeugende Mechanismen handelt, dann liegt per definitionem die Analogie zu Suchtphänomenen nahe.<sup>11</sup> Doch, wie eingangs gesagt, führt die übliche Sichtweise auf Abhängigkeitssyndrome als ein individuelles psychisches Problem (plus entsprechend auf individuell angelegte Therapien) in eine Sackgasse. Es kommt darauf an, genuin gesellschaftliche Äquivalente zu individuellem Suchtverhalten zu identifizieren. Hier lassen sich systemtheoretische Analysen fruchtbar machen, die von der strikten Trennung psychischer und sozialer Prozesse ausgehen, aber beide Prozesse für die Produktion von Sinn verantwortlich machen. Luhmanns große Leistung bestand bekanntlich darin, der Husserlschen Phänomenologie des Bewusstseins eine eigenständige Phänomenologie der Kommunikation an die Seite zu stellen (nicht diese zu ersetzen!). Das führt zu einer typischen Verdoppelung von bisher nur psychologisch verstandenen Phänomenen. Gedächtnis etwa ist dann nicht nur ein psychisches Geschehen, sondern es laufen davon unabhängige, sozial institutionalisierte rein kommunikative Gedächtnisprozesse ab. Ja selbst bisher rein als individuelle Bewusstseinsphänomene verstandene Komplexe wie Intention, Strategie, Interesse, Präferenz, Verstehen müssen strikt danach unterschieden werden, ob sie im individuellen Bewusstsein stattfinden oder ob sie gegenüber dem Bewusstsein als in ihrem Sinngehalt eigenständige Kommunikationsprozesse ablaufen.<sup>12</sup>

Die Definition von Sucht als zwanghaftes Engagement einer Aktivität trotz andauernder negativer Konsequenzen müsste also von Individuen auf Sozialsysteme im Allgemeinen und auf Kollektivakteure im Besonderen umgedacht werden. Welche „Suchtmechanismen“ sind dafür verantwortlich, dass die autopoietische Selbstreproduktion eines Sozialsystems durch die Rekursivität systemspezifischer Operationen umschlägt in einen kommunikativen Wiederholungs- und Steigerungszwang, der selbstdestruktive Konsequenzen nach sich zieht? Ein „Abhängigkeitssyndrom“ der Kommunikation liegt dann vor, wenn ihre unwiderstehliche Bindung an exogene Faktoren den Steigerungszwang erzeugt; „Zwangsstörungen“ der Kommunikation liegen dann vor, wenn die Suchtdynamik durch endogene Bindungen ausgelöst wird. In unserem Beispiel wäre der Suchtmechanismus das von den Geschäftsbanken ex nihilo kreierte Buchgeld, weil es Zahlungsoperationen so miteinander verkettet, dass ein exzessiver Wachstumswang von Finanz- und Realwirtschaft ausgelöst wird. Die in der zusätzlichen Geldschöpfung der Geschäftsbanken per Kreditvergabe angelegten gesteigerten Gewinnerwartungen heizen einen Wachstumswang in der realen Wirtschaft an, der wieder die Gewinnerwartungen der Finanzwirtschaft steigert und somit eine Dynamik auslöst, die nicht mehr als stationärer Wirtschaftskreislauf, sondern als eine sich beschleunigende Wachstumsspirale bezeichnet werden muss. Parallel dazu werden in der Dynamik der Geldvermehrung Bankkredite aufgenommen, die nicht der Finanzierung produktiver Investitionen dienen, sondern

<sup>11</sup> Harald J. Freyberger, Wolfgang Schneider und Rolf-Dieter Stieglitz (2002) *Kompendium. Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin.*, Basel: Karger.

<sup>12</sup> Besonders deutlich in: Niklas Luhmann (1984) *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt: Suhrkamp, 153ff.; ders. (1983) "Individuum und Gesellschaft", 39 *Universitas*, 1-11; ders. (1996) "Zeit und Gedächtnis", 2 *Soziale Systeme*, 307-330.

dazu, spekulative Vermögenswerte zu kaufen. Wenn aber die Zinssätze für Bankkredite die erwartete Steigerung der Vermögenswerte übersteigen, kommt es zum Zusammenbruch der Spekulation, zur Finanzkrise, die sich in einer Wirtschaftskrise fortsetzt. Deutlich wird, dass beide kommunikativen Steigerungszwänge ganz unabhängig von individuellem Gier- und Suchtverhalten ablaufen können, ja dass sich auch sucht-resistente Individuen diesen Zwängen bei Strafe des Spielausschlusses weitgehend fügen müssen. Zugleich aber werden Individuen mit entsprechenden psychischen Dispositionen von diesem Spiel angezogen, so dass es dann zu einer wechselseitigen Verstärkung von individuellem und sozialem Suchtverhalten kommen kann.

Eine solche Dynamik stellt die Theorie autopoietischer Systeme vor die grundsätzliche Frage, wie das Verhältnis von sozialer Selbstreproduktion und Zwang zur Selbststeigerung zu denken ist. Vorstellungen eines sich selbst produzierenden Kommunikationskreislaufs, der sozusagen in sich zurückläuft, sind zwar naheliegend, aber doch wohl zu harmlos, wenn nicht gar irreführend. Mit dem Axiom der klassischen strukturell-funktionalen Theorie, dem Imperativ der Bestandserhaltung, hat die Theorie autopoietischer Systeme schon gebrochen. Anschlussfähigkeit rekursiver Operationen heißt der neue Imperativ – die Autopoiese wird fortgesetzt oder eben nicht.<sup>13</sup> Aber darüber hinaus stellt sich die durchaus beunruhigende Frage, ob nicht die Autopoiese heimlich auf eine Steigerungslogik angewiesen ist. Gibt es eine Affinität der Selbstreproduktion sozialer Systeme zu einem unerbittlichen Wachstumszwang? Und worauf es in unserem Zusammenhang besonders ankommt: Hat die Rekursivität der Autopoiese über ein solches „normales“ Wachstum hinaus inhärente Tendenzen zu einem sozialschädlichen Wiederholungs- und Steigerungsdruck und wodurch wird eine solche „Turbo-Autopoiese“ ausgelöst? Die berühmt-berüchtigten Expansionstendenzen der Funktionssysteme – die Tendenzen zu einer umfassenden Politisierung, Ökonomisierung, Juridifizierung, Medialisierung, Medikalisation der Welt – dürften eine solche zwanghafte Wachstumsspirale indizieren. Und die Vermutung liegt nahe, dass in den Motivationen zur Annahme einer Kommunikation, welche die Medien Geld, Macht, Recht, Wahrheit und Liebe erzeugen, ein Moment überschießender Erwartungen, eine Art „Kredit“ an zukünftige Kommunikationen steckt, der dort nur durch ständige Höher-Leistungen und ihre Rückwirkung auf ihrerseits steigende „Kredit“-Erwartungen eingelöst werden kann, so dass eine notwendige Steigerungsdynamik, eine Wachstumsspirale entsteht. Dann wäre die pathologische Wachstumsspirale nicht mehr ein auf das Geldmedium beschränktes Phänomen, sondern ein allgemeines Kennzeichen von medial ausdifferenzierten Funktionssystemen. Eine solche Steigerungsdynamik geht auch über die von Hartmut Rosa diagnostizierte Akzelerationszirkel in modernen Gesellschaften hinaus.<sup>14</sup> Es geht nicht nur um eine sozialstrukturell bedingte Änderung der Zeitstrukturen, die in einer Beschleunigungsdynamik enden, sondern um Vorschussleistungen, die Erwartungen an Leistungssteigerung generieren, die ihrerseits die nächsten Vorschussleistungen erzwingen, um eine zunächst bestandsnotwendige Dynamik, die dann aber eine Tendenz dazu hat, in sozialschädliche Exzesse umzukippen.

Nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in anderen Funktionssystemen müsste sich ein inhärenter Zwang zur immer höheren Produktion identifizieren

<sup>13</sup> Luhmann (1984) (Fn.12) 86.

<sup>14</sup> Hartmut Rosa (2005) *Beschleunigung: Die Veränderung der Temporalstrukturen in der Moderne*, Frankfurt: Suhrkamp, besonders 295 ff.

lassen, der einerseits Voraussetzung ihrer Selbstreproduktion ist, andererseits durch angebbare Steigerungsmechanismen so angetrieben werden kann, dass es zum Umschlag in destruktive Wachstumstendenzen kommt. Lässt sich die Differenz von „normalem“ Wachstum und seinen „pathologischen“ Steigerungsformen – vulgo ihren Suchtphänomenen – trennscharf identifizieren? Im Fall des Rechts kann man deutlich sehen, dass das Recht nicht nur Konflikte löst und damit in eine Ruhelage zurückkehrt, sondern durch seine eigenen Regulierungen Konflikte überhaupt erst erzeugt, die wiederum nach mehr Regulierung verlangen. Das Recht produziert selbst durch regulatorischen Eingriff ins tägliche Leben die Situationen, die dann Anlass zu Konflikten werden.<sup>15</sup> Und zugleich erzeugt jede Norm Interpretationsprobleme, die ihrerseits wieder Konflikte erzeugen. Schließlich produziert die schiere Normenmenge selbst interne Normenkonflikte, die nach Rechtslösungen verlangen. Wird also die Autonomie des Rechts dadurch bezahlt, dass sie notwendig zur Steigerung von Konflikten beiträgt? Das alles wäre noch der Normalzustand einer moderaten Inflation von Rechtsnormen. Kritisch dagegen ist eine Art Abhängigkeitssyndrom des Rechts zu beurteilen, in dem die Normproduktion von externen Stimulantien abhängig wird – der politischen Gesetzgebung und den wirtschaftlichen Vertragsmechanismen –, welche auf nationaler wie auf transnationaler Ebene die vielkritisierten Pathologien übermäßiger Juridifizierung der Welt erzeugen? Wären dies die Rechtsausschweifungen der Spätmoderne?<sup>16</sup> In der Politik sind die exzessiven Wachstumszwänge des Wohlfahrtsstaates der offensichtliche Kandidat. In der Wissenschaft erzeugt die Forschung immer höhere Ungewissheiten, die nur durch verstärkte Forschung wieder beseitigt werden können, die wiederum neue Ungewissheiten erzeugen. In all diesen Kontexten müsste man deutlich zwischen fortsetzungsnotwendiger Steigerungsdynamik und bestandsbedrohenden Steigerungsexzessen unterscheiden.

### III. Der konstitutionelle Moment

#### 1. *Hit the bottom*

Dann kommt es darauf an, die Dynamiken zu identifizieren, welche die Wachstumsspirale eines gesellschaftlichen Sektors derart beschleunigen, dass sie in Destruktivität umkippt, weil sie mit anderen gesellschaftlichen Dynamiken kollidiert. Solche Wachstumsbeschleunigungen der heute globalisierten Funktionssysteme belasten diese selbst, die Gesellschaft und die Umwelt mit gravierenden „Folgeproblemen ihrer eigenen Ausdifferenzierung, Spezialisierung und Hochleistungsorientierung“.<sup>17</sup> Drei Kollisionsfelder sind auszumachen: (1) Kollision des eigenen Wachstumsimperativs mit der Integrität anderer gesellschaftlicher Teilsysteme, (2) Kollision mit einer Gesamtrationalität der Weltgesellschaft und (3) Kollision der Wachstumssteigerung mit der eigenen Selbstreproduktion. Die evolutionäre Dynamik dieser drei Kollisionen hat durchaus das Potential, auf gesellschaftliche Katastrophen zuzulaufen. Aber es besteht keine Notwendigkeit des Zusammenbruchs, wie es Karl Marx postulierte, auch keine Notwendigkeit des „ehernen Gehäuses der neuen Hörigkeit“ wie Max Weber es prophezeite. Plausibler ist Niklas Luhmann: Der Eintritt der Katastrophe ist kontingent. Er hängt davon ab, ob

<sup>15</sup> Niklas Luhmann (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 139.

<sup>16</sup> Im Unterschied zu Michael Kohlhaasens Rechtsausschweifungen gegenüber der feudalen Ordnung, dazu Regina Ogorek (1988) "Adam Müllers Gegensatzphilosophie und die Rechtsausschweifungen des Michael Kohlhaas", in: Hans-Joachim Kreutzer (Hrsg.) *Kleistjahrbuch 1988/89*, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 96-131.

<sup>17</sup> Niklas Luhmann (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 802.

gegen die Abweichungsverstärkungen im Inneren der Wachstumsdynamik selbst wachstumshemmende Gegenstrukturen wirksam werden.

Nicht schon die Kontingenzerfahrung als solche, sondern erst die Erfahrung der Beinahe-Katastrophe ist der „konstitutionelle Moment“.<sup>18</sup> Damit ist nicht schon der Augenblick bezeichnet, in dem die strukturell angelegte selbstdestruktive Steigerungsdynamik die abstrakte Gefahr eines Zusammenbruchs aufscheinen lässt – das ist der Normalzustand –, sondern der Moment, in dem der Zusammenbruch unmittelbar bevorsteht. Die funktional differenzierte Gesellschaft scheint sanftere Möglichkeiten einer Selbstkorrektur, dass nämlich sensible Beobachter auf die drohenden Gefahren mit Warnungen und Beschwörungen hinweisen, zu ignorieren. Die endogenen Selbstverstärkungsprozesse der Teilsysteme sind so dominant, dass sie eine Selbstkorrektur erst in der letzten Sekunde erlauben. Die Ähnlichkeit zu individuellen Suchtphänomenen ist auch hier unübersehbar: „Hit the bottom!“ Es muss erst kurz vor zwölf sein. Dann erst taucht die Chance für genügend überwältigende Einsichten und genügend starke Veränderungsenergien auf, die ein radikales Umsteuern ermöglicht. Das ist nicht nur in der Wirtschaft so, in der die Ankündigungen der nächsten Krise nicht gehört werden, sondern auch in der Politik, die auf von der Wissenschaft kritisierte Fehlentwicklungen nicht reagiert, sondern erst dann, wenn Ereignisse zum Machtpositionen bedrohenden Polit-Skandal werden. Dann aber reagiert sie hektisch. Der Kuhnsche Paradigmenwechsel in der Wissenschaft scheint ein ähnliches Phänomen zu sein, wenn Abweichungen vom herrschenden Paradigma über lange Zeit hinweg als Anomalien hinweginterpretiert werden, bis schließlich die Theoriekatastrophe den Paradigmenwechsel erzwingt.

Der konstitutionelle Moment ist die unmittelbare Krisenerfahrung, die Erfahrung, dass eine gesellschaftlich freigesetzte Energie zerstörerische, ja selbstzerstörerische Folgen zeigt, die nur durch ihre Reflexion und durch die Entscheidung zur Selbsteinschränkung überwunden werden können. Der Durchgang der Sozialsysteme durch die dunkle Seite ihres Fortschrittsversprechens ist letztlich keine Abweichung vom gesunden Normalverlauf, kein zu vermeidender Irrtum. Im Gegenteil, die Erfahrung der dunklen Seite ist fast eine notwendige Voraussetzung einer Änderung ihrer inneren Konstitution. Es sind letztlich also die Pathologien, die den konstitutionellen Moment hervorbringen, den Moment in der Katastrophe, in der die Entscheidung zwischen der gänzlichen Zerstörung der Energie und ihrer Selbsteinschränkung fällt.

In der funktionalen Differenzierung wurde das riskante Experiment gewagt, auf die große Einheit der Gesellschaft zu verzichten und stattdessen eine Vielheit von zersplitterten sozialen Energien freizusetzen, von denen jede – weil durch keine eingebauten Gegenprinzipien begrenzt – eine ungeheure innere Steigerungsdynamik erzeugt. Die großen zivilisatorischen Errungenschaften in der Kunst, der Wissenschaft, der Medizin, der Wirtschaft, der Politik, dem Recht sind dadurch erst möglich geworden. Doch die dunkle Seite dieser Steigerungsprinzipien führt potentiell zu Katastrophenmomenten, den konstitutionellen Momenten, die kollektive Lernerfahrungen der Selbstbeschränkung erst möglich machen. 1945 ist das Paradigma. Es war der konstitutionelle Moment für eine weltweite Proklamation der Menschenrechte nach dem menschenverachtenden politischen Totalitarismus, der Moment, in der die politische Macht weltweit zu ihrer Selbsteinschränkung bereit

---

<sup>18</sup> Offensichtlich ist dies ein anderer Begriffsgebrauch als es Bruce A. Ackerman (2000) *We the People: Transformations*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, 266 ff., 285 ff. vorschwebte.

war. Ebenso 1789 und 1989 als die Momente, in denen die Politik nach destruktiven Expansionstendenzen sich dadurch selbst beschränkte, dass sie in der politischen Verfassungen Gewaltenteilung und Grundrechte fixierte.<sup>19</sup>

Der konstitutionelle Moment ist jedoch nicht auf die Politik beschränkt. In der funktionalen Differenzierung entwickeln alle Teilsysteme Wachstumsenergien, die in ihrer Produktivität und Destruktivität höchst ambivalent sind. In vielen Orten der Gesellschaft entwickelt sich die neue Verfassungsfrage, „wieviele Expansionen nach innen die Gesellschaft damit erzeugt, wieviel Monetarisierung, Verrechtlichung, Verwissenschaftlichung, Politisierung sie erzeugen und verkräften kann und wieviel davon gleichzeitig (statt z.B. nur Monetarisierung).“<sup>20</sup> In der Spätphase der funktionalen Differenzierung wird dies zum zentralen Problem der Gesellschaftsverfassung. Das ist die eigentliche Erfahrung der Spätmoderne nach dem triumphalen Sieg der Autonomie der Teilsysteme. Nicht mehr: Was sind die institutionellen Möglichkeitsbedingungen ihrer Autonomie? Sondern: Wo liegen die Grenzen der Expansion der Teilsysteme? Paradigma ist hier die Wirtschaft, die im globalen Turbo-Kapitalismus ihre Triumphe und Niederlagen feiert.

## **2. Innere Konstitutionalisierung**

Wenn auf diese Weise exzessive Wachstumsprozesse ein gesellschaftliches Teilsystem aus dem Ruder laufen lassen, dann stellt sich die Alternative: staatlicher Eingriff oder innere Konstitutionalisierung. Eine permanente Verstaatlichung der Teilsysteme ist nach den Erfahrungen mit den politischen Totalitarismen des letzten Jahrhunderts keine ernsthaft diskutierte Option mehr. Vielmehr bieten sich politische Regulierungen der gesellschaftlichen Prozesse über global regulatory regimes an. Sie sind aber in ihrer Bedeutung ambivalent. Denn was sind die Optionen heute? Entweder administrative Steuerung globaler Kommunikationsprozesse oder extern erzwungene Selbst-Beschränkung der Optionen des Systems. Wenn es richtig ist, dass die Abwehr der drei Kollisionsgefahren im Zentrum steht – Selbstdestruktion des Systems, Umweltschädigung im weitesten Sinne (Gefährdung der Integrität der sozialen, humanen und natürlichen Umwelten), Gefährdung der Weltgesellschaft – dann ist die zweite Option vorzuziehen. Dies ist die Botschaft eines gesellschaftlichen Konstitutionalismus. Eine globale Verfassungsordnung steht vor der Aufgabe: Wie kann externer Druck auf die Teilsysteme so massiv erzeugt werden, dass in ihren internen Prozessen Selbstbeschränkungen ihrer Handlungsoptionen wirksam werden?

Wieso aber Selbst-Beschränkungen und nicht Fremd-Beschränkungen? Spricht nicht jede Erfahrung dafür, dass Selbstbeschränkungsstrategien nur den Bock zum Gärtner machen und dass Exzesse nur durch Einflussnahme von außen verhindert werden können? Aber spricht nicht auch jede Erfahrung dafür, dass der Versuch, interne Prozesse durch Eingriffe von außen steuern zu wollen, meist misslingt?<sup>21</sup> An dieser Stelle unternimmt der societal constitutionalism eine

<sup>19</sup> Christopher Thornhill (2008) "Towards a Historical Sociology of Constitutional Legitimacy", 37 *Theory and Society*, 161-197.

<sup>20</sup> Luhmann (Fn. 17) 757.

<sup>21</sup> Zur Debatte über die Grenzen der politischen Regulierung John Braithwaite (1982) "Enforced Self-regulation: A New Strategy for Corporate Crime Control", 80 *Michigan Law Review*, 1466- 1507; Anthony L. Ogus (1995) "Rethinking Self-Regulation", 15 *Oxford Journal of Legal Studies*, 97- 108; Neil Gunningham und Joseph Rees (1997) "Industry Self-Regulation: An Institutional Perspective", 19 *Law and Policy*, 363- 414; Ian Ayres und John Braithwaite (1992) *Responsive Regulation: Transcending The Deregulation Debate*, New York: Oxford University Press.

schwierige Gratwanderung zwischen externen Eingriffen und Selbststeuerung.<sup>22</sup> Eine „hybride Konstitutionalisierung“ ist in dem Sinne gefragt, dass externe gesellschaftliche Kräfte, also neben staatlichen Machtmitteln rechtliche Normierungen und „zivilgesellschaftliche“ Gegenmacht aus anderen Kontexten – Medien, öffentliche Diskussion, spontaner Protest, Intellektuelle, Protestbewegungen, NGOs, Gewerkschaften – in der Weise so massiven Druck auf das expansionistische Funktionssystem ausüben, dass es innere Selbstbeschränkungen aufbaut, die auch tatsächlich greifen. Im wirtschaftlichen Bereich etwa müssen Arrangements gegen unhaltbare Arbeitsbedingungen gefunden werden, die

„...combine...external (countervailing) pressure – be it from the state, or unions or labour rights NGOs, comprehensive and transparent monitoring systems and a variety of “management systems”, interventions aimed at eliminating the root causes of poor working conditions”.<sup>23</sup>

Greifen aber können sie nur innerhalb der systemeigenen Logik, nicht außerhalb. Denn: „Jedes Funktionssystem bestimmt die eigene Identität selbst ... durch eine elaborierte Semantik der Selbstsinnegebung, der Reflexion, der Autonomie. Die Abhängigkeit der Teilsysteme untereinander lässt sich nicht mehr spezifisch normieren, lässt sich nicht mehr gesamtgesellschaftlich legitimieren als Bedingung von Ordnung überhaupt.“<sup>24</sup> Die schwierige Aufgabe, die Funktion eines Sozialsystems und seine Umweltleistungen auf hohem Niveau wechselseitig abzustimmen, kann nur durch systeminterne Reflexion angegangen werden, die von außen angestoßen, nicht aber ersetzt werden kann.<sup>25</sup> Deshalb ist keine externe politische Definition von transnationalen gesellschaftlichen Teilverfassungen möglich, sondern nur von politischen Verfassungsimpulsen, Verfassungsirritationen. Das Wissen, welche Art der Selbstbeschränkung gewählt werden kann, existiert ja gar nicht als solches. Es ist nicht einfach abzurufen, sondern muss erst intern erzeugt werden. Die endogenen Wachstumszwänge selbst lassen sich nur mit endogenen Wachstumshemmern bekämpfen. Das dafür erforderliche Wissen kann nicht vom externen Beobachterstandpunkt als staatliches, zentral verfügbares Erfahrungswissen aufgebaut werden, sondern nur aus dem Zusammenwirken von externen Pressionen und internen Entdeckungsprozessen.

Damit werden an nationale und internationale Interventionen der Staatenwelt und an andere externe Pressionen hohe kognitive Ansprüche gestellt, gerade weil sie nicht einfach Verhalten oder Ergebnisse anordnen können, sondern Irritationen selektiv erzeugen sollen. „Der Staat darf nicht unmittelbar auf bestimmte angestrebte Zustände oder die Bewertung von ‚Ergebnissen‘ durchgreifen, er muss vielmehr die gesellschaftlichen Regelsysteme beobachten und das Ziel der Intervention genauer

<sup>22</sup> Die allgemeine Formel Regulierung von Selbstregulierung ist das Ergebnis einer ausgedehnten Debatte über die Chancen gesellschaftlicher Steuerung durch Politik und Recht, dazu die sorgfältige Analyse von Fiona Haines (2009) "Regulatory Failures and Regulatory Solutions: A Characteristic Analysis of the Aftermath of Disaster", 34 *Law and Social Inquiry*, 31-57. Zur rechtswissenschaftlichen Debatte Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.) (2001) *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates* Berlin: Duncker & Humblot.

<sup>23</sup> Richard Locke, Fei Quin und Alberto Brause (2006) "Does Monitoring Improve Labour Standards? Lessons from Nike", *Corporate Social Responsibility Initiative, Working Paper 24. John F. Kennedy School of Government, Harvard University*,

<sup>24</sup> Luhmann (Fn. 17) 745.

<sup>25</sup> Ders. (Fn. 17) 757.

auf deren Selbstveränderung abstimmen.“<sup>26</sup> Bei Selbstgefährdungen subsystemischer Rationalität sind politische Interventionen unabdingbar, um „durch Aufbrechen von Selbstblockaden neue Möglichkeiten zuzuführen, nicht aber ihr eine andere staatliche Rationalität entgegenzusetzen.“<sup>27</sup> Politisch-rechtliche Regulierung und externe gesellschaftliche Einflussnahme hat nur dann Erfolgsaussichten, wenn sie in eine Selbstdomestizierung systemischer Wachstumsdynamik umgesetzt wird. Das verlangt geradezu nach massiven externen Interventionen aus Politik, Recht und Zivilgesellschaft. Aber eben nur nach solchen, die auf Übersetzung in Selbststeuerung angelegt sind und deren Übersetzung in Selbststeuerungsimpulse auch tatsächlich gelingt.

Die Aufgabe hieße, – mit Geschick und Glück und hoffentlich ausreichenden Machtressourcen – politische, rechtliche und gesellschaftliche Außenimpulse mit Änderungen der inneren Konstitution zu kombinieren. Um wieder mit Derrida zu sprechen: Wandlungen der „kapillaren Verfassung“ selbst sind nötig bis hin zu den Arterien des Kommunikationskreislaufs, „wo deren Feinheit eine mikroskopische Form aufweist“ und wo die Einflüsse der „kapitalen Verfassung“ des Staates prinzipiell nicht mehr wirken.<sup>28</sup> Anscheinend hat sich Derrida hier von der Foucaultschen Neufassung des Machtbegriffs anregen lassen, wonach das Problem heutiger Gesellschaften nicht mehr nur in den Exzessen juridischer Macht des politischen Souveräns liegt, sondern in den durch die Fortschritte der Wissenschaftsdisziplinen erzeugten, von Techniken und Technologien abhängigen Phänomenen „kapillarer Macht“, die den Gesellschaftskörper bis in ihre Feinstrukturen durchdringt.<sup>29</sup>

Wie eine solche kapillare Konstitutionalisierung konkret gelingen kann, weiß niemand. Ex-ante Prognosen sind prinzipiell unmöglich. Deswegen gibt es keine Alternative zu einer experimentellen Konstitutionalisierung. Externen Druck auszuüben heißt, dass die Selbststeuerung der Politik, die des Rechts und die anderer Teilsysteme solche Irritationen des fokalen Systems erzeugen, dass im Ergebnis die Selbststeuerungsprogramme in der gewünschten Richtung zusammenspielen. Und das kann man nicht prognostizieren, sondern nur ausprobieren.<sup>30</sup> Die gewünschte Richtung für gesellschaftliche Teilverfassungen heißt, wie gesagt: Beschränkung von endogenen Tendenzen der Selbstzerstörung und der Umweltschädigung über exogene Pressionen. Dieser schwierige Umgang mit einer Mehrheit von Selbststeuerungsprogrammen des fokalen Teilsystems und der ihrer Umweltsysteme bezeichnet erst die eigentliche konstitutionelle Problematik.

<sup>26</sup> Karl-Heinz Ladeur (2006) "Methodische Überlegungen zur gesetzlichen "Ausgestaltung" der Koalitionsfreiheit", 131 *Archiv des öffentlichen Rechts*, 643-667, 657.

<sup>27</sup> ders. (1984) *'Abwägung' - Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts. Von der Einheit der Rechtsordnung zum Rechtspluralismus*, Frankfurt: Campus, 60.

<sup>28</sup> Derrida (Fn. 2).

<sup>29</sup> Michel Foucault (1976) "Räderwerke des Überwachens und Strafens: Ein Gespräch mit J.-J. Brochier", in: Michel Foucault (Hrsg.) *Mikrophysik der Macht*, Berlin: Merve, 31-47, 45.

<sup>30</sup> Externe Irritationsversuche und interne Reaktion müssen in Richtung einer gemeinsamen Differenzminimierung konvergieren, dazu Niklas Luhmann (1988) "Grenzen der Steuerung", in: N. Luhmann (Hrsg.) *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 324-349; ders. (1989) "Politische Steuerung: Ein Diskussionsbeitrag", 30 *Politische Vierteljahresschrift*, 4-9; ders. (1990) "Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen", 11 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 137-160.

### **3. Teufel und Beelzebub**

Bemerkenswert ist nun, dass ausgerechnet die Politik in ihrem eigenen Bereich für genau dies paradoxe Unternehmen – die eigene Expansion eigenen Beschränkungen zu unterwerfen – eine historische Vorreiterrolle übernommen hat. Den Teufel kann nur Beelzebub austreiben! Wie ein Sozialsystem seine eigenen durch Ausdifferenzierung immens angestiegenen Kommunikationsmöglichkeiten aus eigener Kraft wieder einschränken kann, ist eine Lektion, die man gerade aus der Geschichte der politischen Verfassungen lernen kann. Dass diese Selbstbeschränkungen nicht mit einer aus Funktionsimperativen resultierenden Automatik zustande kommen, sondern nur unter immensen externen Druck als ein Ergebnis heftiger Verfassungskämpfe, kann dabei nicht nachdrücklich genug betont werden. In dieser autolimitativen Funktion hat die Politik sozusagen die benchmark gesetzt, wie eine Verfassung einem Sozialsystem dazu verhelfen kann, die eigenen Steigerungszwänge selbst zu begrenzen.

Freilich haben die Begrenzungen historisch unterschiedliche Stoßrichtungen, je nach Expansionstendenz des politischen Systems. Als Gegenbewegung zum politischen Absolutismus der frühen Neuzeit sollte die politische Gewaltenteilung die absolute Macht aufsplintern und durch wechselseitige Kontrollen der Teilmächte bändigen. Rechtsstaatsprinzipien sollten der Willkür des Machtsouveräns normative Grenzen setzen. Nach der Separierung von Politik und Verwaltung und Justiz sollte der Politisierung von Verwaltung und Justiz Schranken gesetzt werden. Und schließlich Grundrechte – sie waren die große zivilisatorische Errungenschaft, mit der die Politik sich selbst davon abhielt, individuelle und institutionelle Autonomiebereiche in der Gesellschaft zu politisieren. Unter den heutigen veränderten Bedingungen müssen zu diesen klassischen Limitierungen neue Selbstbeschränkungen der Politik hinzutreten. Einerseits wird die Gefährdung der natürlichen Umwelt durch die Konkurrenz nationaler Politiken der westlichen Industrieländer und durch die forcierte Modernisierungspolitik der Entwicklungs- und Schwellenländer zu einem Problem der politischen Verfassung, dem wohl nur durch transnationale Konstitutionalisierungsprozesse zu begegnen ist. Andererseits muss die Politik auf die berühmt-berüchtigten „Wachstumsbeschleunigungsgesetze“ des Wohlfahrtsstaats mit konstitutionellen Selbstbeschränkungen antworten. Zu diesem Zwecke die Unabhängigkeit der Zentralbank zu garantieren und wirksame Grenzen der Staatsverschuldung zu setzen, sind Fragen von offensichtlichem Verfassungsrang.<sup>31</sup> Eher nur heimlichen Verfassungsrang hat dagegen die Frage, ob Subventionen und andere exzessive Staatsausgaben der Prüfung eines ausreichenden Gemeinwohlbezugs auszusetzen sind. Ihre sozialwissenschaftliche und politische Erfolgskontrolle durch staatsunabhängige Instanzen ähnlich einem Rechnungshof, die Fehlleistungen mit instruktiven Details erkennbar und vermeidbar macht, dürfte zu den heute akuten konstitutionellen Selbstbegrenzungen wohlfahrtsstaatlicher Politik gehören.

Was heißt dies nun für andere Teilbereichsverfassungen, besonders für die Wirtschaftsverfassung? Änderungsschübe, die dem historischen Modell der Selbstbegrenzung der Politik folgen, müssten, um pathologische Steigerungszwänge zu inhibieren, permanente Gegenstrukturen erzeugen, die im Zahlungskreislauf bis in die feinsten Kapillaren hinein wirksam werden. So wie in politischen Verfassungen die Macht dazu benutzt wird, Macht zu begrenzen, müsste sich das systemeigene

---

<sup>31</sup> Luhmann (Fn. 15) 481.

Medium gegen sich selbst wenden. Fight fire by fire, fight power by power, fight law by law, fight money by money. Eine solche mediale Selbstbeschränkung wäre das eigentliche Kriterium, das Änderungen der „inneren Konstitution“ der Wirtschaft von externen politischen Wirtschaftsregulierungen unterscheidet.

Wesentliche Verfassungsleistung des Rechts für seine konstitutive und limitative Rolle ist die Erhaltung der Möglichkeit von Dissens als Voraussetzung eigenständiger in der Gesellschaft verteilter Selektivität. Im klassischen Verständnis von Rechtsstaat wird dies durch Eigentum und Freiheit in der Gesellschaft, besonders in der Wirtschaft, gewährleistet. Doch in der heutigen Situation ist dies nicht mehr zureichend. Es bedarf einer verstärkten positiven Reflexionspolitik innerhalb des heute global konstituierten Wirtschaftssystems, die von wirtschaftsverfassungsrechtlichen Normen abgestützt wird. Historisch haben Tarifsystem, Mitbestimmung und Streikrecht schon neue Formen des innergesellschaftlichen Dissenses in der Wirtschaft ermöglicht.<sup>32</sup> Codes of Conduct in transnationalen Unternehmen spielen heute eine ähnliche Rolle.<sup>33</sup> Hier sieht ebenso das Konzept des gesellschaftlichen Konstitutionalismus seinen Einsatzpunkt, wenn es die Existenz von vielfältigen Reflexionsinstanzen innerhalb gesellschaftlicher und insbesondere wirtschaftlicher Institutionen zum Kriterium einer demokratischen Gesellschaft macht.<sup>34</sup> Nicht nur im organisierten Teil der globalen Wirtschaft, in Unternehmen und Banken, sondern gerade auch in ihrem Spontanbereich existieren Kandidaten für eine kapillare Konstitutionalisierung.<sup>35</sup>

- **Politisierung der Verbraucher:** Wenn Präferenzen nicht einfach als gegeben unterstellt werden, sondern in consumer activism, Verbraucherkampagnen, Boykottaktionen, Produktkritik, Öko-labeling, Öko-Investment, public interest litigation und anderen Forderungen nach ökologischer Nachhaltigkeit offen politisiert werden, dann bedeutet dies nicht etwa eine externe politische Intervention in die sich selbst steuernde Wirtschaft, sondern ist selbst eine Änderung ihrer inneren Konstitution, die den sensibelsten Bereich des Zahlungskreislaufs berührt, nämlich die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten und Investoren. De gustibus est disputandum! Und der Schutz dieser Aktivitäten wird zu einer Verfassungsfrage, genauer zu einer Frage wirtschaftsverfassungsrechtlicher Grundrechte: Schutz autonomer gesellschaftlicher Präferenzbildung gegenüber ihrer Restriktion durch rein ökonomische Interessen. Nicht umsonst haben gerade an dieser Stelle unter dem Titel Drittwirkung der Grundrechte Rechtsentwicklungen – in Fällen der Produktkritik, des Aufdeckens unzuträglicher Arbeitsbedingungen und des ökologischen Protests gegen umweltschädliche Unternehmenspolitik – eingesetzt, die die Grundrechte der Wirtschaftsbürger vor ihren immer wieder versuchten Restriktionen durch

<sup>32</sup> Niklas Luhmann (1973) "Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems", 12 *Der Staat*, 1-22, 165-182, 182 und Fn. 94.

<sup>33</sup> Dazu in rechtstheoretischer Sicht Graf-Peter Calliess (1999) *Prozedurales Recht*, Baden-Baden: Nomos, 224 ff.

<sup>34</sup> David Sciulli (1992) *Theory of Societal Constitutionalism*, Cambridge: Cambridge University Press; ders. (2001) *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism*, New York: New York University Press; David M. Frankford (1994) "The Critical Potential of the Common Law Tradition: Theory of Societal Constitutionalism: Foundations of a Non-Marxist Critical Theory by David Sciulli", 94 *Columbia Law Review*, 1076-1123.

<sup>35</sup> Zur Unterscheidung von Spontanbereich und organisierter Bereich von Funktionssystemen und deren Relevanz für die Demokratisierung (welt-)gesellschaftlicher Teilbereiche Gunther Teubner (2000) "Globale Privatregimes: Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen der Weltgesellschaft", in: Dieter Simon und Manfred Weiss (Hrsg.) *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*, Baden-Baden: Nomos, 437-453.

eigeninteressierte Unternehmen schützen. Im Zeitalter der globalen Vernetzung – Stichwort: „companynamesucks“ – werden solche wirtschaftlichen Grundrechte noch an Brisanz gewinnen und sie werden eines erhöhten Rechtsschutzes bedürfen.<sup>36</sup> Und Rechtsfortbildungen im Bereich solcher wirtschaftsverfassungsrechtlicher Grundrechte sollten sich nicht einseitig am Ziel effizienter Märkte orientieren, wie es mit dem Konzept des Marktversagens, der Informationsasymmetrie oder des incomplete contracting häufig vertreten wird,<sup>37</sup> sondern an deren Gesellschafts- und Umweltverträglichkeit.

- **Ökologisierung der Unternehmensverfassung:** Gemeint ist nicht eine neue Managerethik, sondern eine von Parlamenten, Regierungen, Gewerkschaften, Sozialbewegungen, NGOs und Medien extern erzwungene Änderung der internen Unternehmensstruktur, welche die mit der Publikumsaktiengesellschaft notwendig verbundenen Spekulationstendenzen und Wachstumswänge einschränkt.<sup>38</sup> Eine solche nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensverfassung würde eine von internen Implementationen und externen Kontrollen begleitete Berücksichtigung von Umweltbelangen – der Natur, der Gesellschaft, der Menschen - Unternehmenspolitik verlangen.

- **Vollgeld:** In das Arkanum der globalen Finanzverfassung schließlich würde eine Vollgeldreform eindringen, wie sie zur Bekämpfung von Wachstumsexzessen vorgeschlagen wird:

„Die langfristig wichtigste Maßnahme zur Vorbeugung gegen gemeinwohlschädigende Spekulationsexzesse an Finanzmärkten besteht darin, die multiple Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken zu beenden, um die prozyklisch überschießende Expansion und Kontraktion des Geldangebots zu unterbinden und zu ersetzen durch eine verstetigte, an der Realwirtschaft orientierte Geldmengenpolitik.“<sup>39</sup>

Auf Deutsch: Den Geschäftsbanken muss die Suchtdroge Buchgeld entzogen werden – das erst verspricht eine wirksame Entziehungskur. Den Geschäftsbanken wird es verboten, per Giro-Kredit neues Geld aus dem Nichts zu schöpfen. Sie werden darauf beschränkt, Darlehen auf der Grundlage von bereits vorhandenem Geld zu vermitteln. Die Geldschöpfung liegt allein bei den nationalen und internationalen Zentralbanken.

<sup>36</sup> Allgemein zur wirtschaftlichen Drittwirkung von Grundrechten im transnationalen Raum Karl-Heinz Ladeur und Lars VIELLECHNER (2008) "Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte: Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes", 46 *Archiv des Völkerrechts*, 42-73. Besonders zum Grundrechtsschutz im Internet VAIOS KARAVAS (2006) *Digitale Grundrechte: Zur Drittwirkung der Grundrechte im Internet*, Baden-Baden: Nomos und zur Unternehmenskritik GUNTHER TEUBNER und VAIOS KARAVAS (2003) "http://www.CompanyNameSucks.com: Drittwirkung der Grundrechte gegenüber 'Privaten' im autonomen Recht des Internet", in: Wolfgang Hoffmann-Riem und Karl-Heinz Ladeur (Hrsg.) *Innovationsoffene Regulierung des Internet*, Baden-Baden: Nomos, 249-272.

<sup>37</sup> Im Kontext des internationalen Privatrechts argumentieren in dieser verengten Perspektive GIESELA RÜHL (2007) "Party Autonomy in the Private International Law of Contracts: Transatlantic Convergence and Economic Efficiency", in: Eckart Gottschalk, Ralf Michaels, Giesela Rühl und Jan von Hein (Hrsg.) *Conflict of Laws in a Globalized World*, Cambridge: Cambridge University Press, 153-183, 177 ff.; Hans-Bernd Schäfer und Katrin Lantermann (2006) "Choice of Law from an Economic Perspective", in: Jürgen Basedow und Toshiyuko Kono (Hrsg.) *An Economic Analysis of Private International Law*, Tübingen: Mohr Siebeck, 87-118, 104.

<sup>38</sup> Diesen Zusammenhang stellt Binswanger (Fn. 9) 150 ff., 157 ff. explizit her.

<sup>39</sup> Huber (Fn. 8) ad 4.

Eine Vollgeld-Reform zielt darauf ab

1. alles Geld, Bargeld ebenso wie unbares Geldguthaben, ausschließlich von den Zentralbanken schöpfen zu lassen,
2. dieses Geld schuldenfrei (ohne Zins und Tilgung) durch öffentliche Ausgaben in Umlauf zu bringen,
3. dafür die Giralgeldschöpfung durch die Banken zu unterbinden.<sup>40</sup>

Für diese einschneidende Reform bedürfte es einer einfachen, aber fundamentalen Änderung des Rechts der Zentralbanken auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Für die Satzung der Europäischen Zentralbank müsste der zurzeit geltende Art. 16 geändert werden (siehe kursiv gesetzte Wörter):

„Der EZB-Rat hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Gesetzliche Zahlungsmittel umfassen Münzen, Banknoten *und Sichtguthaben*. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können solche Zahlungsmittel ausgeben. Von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebene Münzen, Banknoten *und Sichtguthaben* sind die einzigen Zahlungsmittel innerhalb der Gemeinschaft, die den Status von gesetzlichen Zahlungsmitteln haben.“<sup>41</sup>

Nicht umsonst wird damit die Vollgeldreform von vornherein auf europäischer Ebene angesetzt. Denn angesichts der weltweiten Kapitalbewegungen wird die Reform der Geldschöpfung zur Aufgabe einer bereits in Ansätzen bestehenden transnationalen Wirtschaftsverfassung. Schon heute ist es nicht mehr angemessen, von einer konstitutionellen Leere des transnationalen Raumes zu sprechen, die es zu konstitutionalisieren gelte. Diese Fehlvorstellung wird von sozialwissenschaftlichen Analysen eines „Neuen Konstitutionalismus“, aber auch von Ökonomen und Wirtschaftsrechtlern widerlegt, deren schon lange angestellte Untersuchungen von emergierenden Institutionen einer Weltwirtschaftsverfassung das genaue Gegenteil belegen. Bereits heute haben sich im transnationalen Raum nicht nur Rechtsinstitutionen, sondern Verfassungsinstitutionen von einer erstaunlichen Dichte etabliert.<sup>42</sup> Dass die Europäische Union – trotz des gescheiterten Verfassungsreferendums – über eigenständige Verfassungsstrukturen verfügt, wird heute nur noch von wenigen geleugnet.<sup>43</sup> Aber auch internationale Organisationen, transnationale Regimes und deren Vernetzungen sind nicht nur inzwischen stark juridifiziert, sondern sind Teile einer weltweiten – wenn auch durchgehend fragmentierten - Verfassungsordnung geworden, wobei ohne weiteres einzuräumen

<sup>40</sup> Ders. (Fn. 8); Fisher (Fn. 5); Binswanger (Fn. 9) 139 ff.

<sup>41</sup> Huber und Robertson (Fn. 5) 24.

<sup>42</sup> Zum neuen globalen Konstitutionalismus etwa David Schneiderman (2008) *Constitutionalizing Economic Globalization: Investment Rules and Democracy's Promise*, Cambridge: Cambridge University Press; James Tully (2007) "The Imperialism of Modern Constitutional Democracy", in: Neil Walker und Martin Loughlin (Hrsg.) *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford: Oxford University Press, 315-338, 328 ff. Zur Weltwirtschaftsverfassung: Peter Behrens (2000) "Weltwirtschaftsverfassung", 19 *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 5-27.

<sup>43</sup> Zu dieser Debatte Joseph H. Weiler (1999) *The Constitution of Europe: 'Do the New Clothes Have an Emperor?' and Other Essays on European Integration*, Cambridge: Cambridge University Press; Joseph H. Weiler und Marlene Wind (Hrsg.) (2003) *European Constitutionalism Beyond the State*, Cambridge: Cambridge University Press; Neil Walker (2008) "Post-Constituent Constitutionalism: The Case of the European Union", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.) *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford: Oxford University Press, 247-268.

ist, dass sie nicht die Dichte nationaler Verfassungen erreicht. Die globalen Institutionen, die aus den Vertragswerken der vierziger Jahre – Havanna Charta, GATT, Bretton Woods – hervorgegangen sind, die neuen Einrichtungen des Washington Consensus – IMF, Weltbank, WTO – und die neu aufgebrochene öffentliche Debatte über eine „globale Finanzmarktverfassung“ sprechen die Sprache einer real existierenden weltweiten Wirtschaftsverfassung im Umbruch. Damit steht auch in dieser Hinsicht nicht der Aufbau ab ovo einer neuen Verfassung in einer verfassungsfreien Globalität auf dem Spiel, sondern der Umbau einer bereits bestehenden transnationalen Verfassungsordnung.

Letztlich erfordert eine Vollgeldreform angesichts der Existenz globaler Finanzmärkte auch globale Verfassungslösungen. Aber auch die Protagonisten der Vollgeldidee halten die Realisierungschancen einer globalen Einheitslösung angesichts des wahrscheinlichen Widerstands führender Nationalstaaten für problematisch. Doch erscheinen ihnen selbst nationale Alleingänge, besser noch Kooperationen einiger Nationalstaaten jedenfalls für relativ starke Staaten, die über eine stabile Regierung, eine starke Wirtschaft und eine stabile konvertible Währung verfügen, durchaus vorstellbar, womöglich auch realistisch. Regionale Lösungen der Wirtschaftsblöcke sind am ehesten in der Eurozone, weniger in USA oder Japan zu erwarten. Die heute mögliche beste Lösung läge in einem globalen Finanzverfassungsregime, das aus der Kooperation von Zentralbanken in einer „Koalition der Willigen“ entsteht.

Die folgenden Argumente sollen sich auf das Vollgeldkonzept konzentrieren, auf eine, wie Huber richtig sagt, „Frage von Verfassungsrang“<sup>44</sup>, aber eben nicht für die politische Staatsverfassung, sondern für die Eigenverfassung der Weltwirtschaft. Damit soll keine verfassungspolitische Präferenz für Veränderungen des Geldwesens gegenüber Veränderungen der Unternehmensstrukturen oder der Verbrauchergrundrechte ausgedrückt werden. Ebenso wenig wird die Vollgeldreform hier als Allheilmittel in der Finanzkrise propagiert.<sup>45</sup> Eine Fülle von externen politischen Regulierungen und internen Änderungen der Wirtschaftsverfassung müssten zusammenspielen, um adäquat auf die Krise zu reagieren. Besonders aussichtsreiche Kandidaten sind das Verbot des Eigenhandels für Banken und die institutionelle Gewaltenteilung zwischen Geschäftsbanken und Investmentbanken. Vielmehr soll an der Vollgeldreform exemplarisch deutlich gemacht werden, wie heute das Paradox einer gesellschaftlichen Teilverfassung ohne Staat, die zugleich ihrerseits hochpolitisch ist, aussehen kann. Die Vollgeldreform zielt auf das Zentrum der Eigenverfassung der Wirtschaft, weil sie den Selbststeuerungsmechanismus der Wirtschaft, das wirtschaftliche Medium Geld, die transnationalen Zahlungsflüsse selbst direkt gestaltet – „verfasst“ – und nicht indirekt eine externe Steuerung der Wirtschaft durch politische Macht, rechtliche Normen, moralische Gebote oder öffentliche Meinung versucht. Dass bei einer solchen Selbstdisziplinierung externe Instanzen eine bedeutende Rolle spielen, ist vorausgesetzt. Sie beeinflussen aber nur die äußeren Möglichkeitsbedingungen der Selbststeuerung von Geld durch Geld. Im Folgenden soll am Fall des Vollgelds gezeigt werden, ob und inwiefern solche wirtschaftsintern ansetzenden Normierungen Verfassungsfunktionen, Verfassungsprozesse und Verfassungsstrukturen im strengen und nicht bloß metaphorischen Sinne aufweisen.

---

<sup>44</sup> Dies. (Fn. 5) 38 ff.

<sup>45</sup> Zu ihren Verwirklichungschancen dies. 61 ff.

## IV. Vollgeld – Änderung der „kapillaren Wirtschaftsverfassung“?

### 1. Verfassungsfunktionen: konstitutiv/limitativ

Politische Verfassungen haben in systemtheoretischer Sicht die konstitutive Funktion, die in der Neuzeit gewonnene Autonomie der Politik gegenüber „fremden“ religiösen, ökonomischen, militärischen Machtquellen dadurch abzustützen, dass sie das der Politik „eigene“ Machtmedium formalisieren.<sup>46</sup> Mutatis mutandis üben auch andere gesellschaftliche Teilverfassungen, die Verfassung der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Medien, des Gesundheitswesens diese konstitutive Funktion aus, dass sie nämlich die jeweilige mediale Autonomie sichern und dies heute im globalen Maßstab. Mit Hilfe von konstitutiven Normen reguliert die jeweilige Teilverfassung die Abstraktion eines einheitlichen kommunikativen Mediums – Macht, Geld, Recht, Wissen – als ein autonomes soziales Konstrukt innerhalb eines weltweit konstituierten Funktionssystems.<sup>47</sup> Zugleich sorgen die verschiedenen Teilverfassungen dafür, dass unter verschiedenen historischen Bedingungen die gesellschaftsweite Wirkung ihrer Medien gesichert ist. Zu diesen beiden Zwecken bilden sie Organisationsregeln, Verfahren, Kompetenzen und subjektive Rechte im Teilsystem aus, kodifizieren die Trennung zwischen sonst interpenetrierenden Sozialsphären und stützen so die funktionale Differenzierung der Gesellschaft ab.<sup>48</sup>

Nimmt eine Vollgeldreform an der konstitutiven Funktion der Wirtschaftsverfassung teil? Die Normierungen der Geldschöpfung legen Akteure, Organisationsregeln, Kompetenzen, Verfahren und Wirkungsweise des Geldes als des Kommunikationsmediums der Wirtschaft fest. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung für Vollgeld eine zentrale selektive Selbstfestlegung des Wirtschaftssystems im Rahmen gesellschaftlicher Möglichkeiten. Genauer: Sie korrigiert einen unsichtbaren historischen Wandel der globalen Wirtschaftsverfassung, den die Einführung des Buchgeldes ausgelöst hat.<sup>49</sup> Papiergeld im Unterschied zu bloßen Münzgeld einzuführen, war noch eine deutlich „sichtbare“ öffentliche Verfassungsentscheidung. Durch Verfassungsentscheidungen eingeführt wurde das Geldschöpfungsmonopol der Zentralbanken, womit man den Zahlungsfluss durch Geldschöpfung als Bargeldschöpfungsentscheidung durch nationale Zentralbanken festlegte. Dem folgte jedoch eine „unsichtbare“ wirtschaftsverfassungsrechtliche Eigenentwicklung. Die rasante Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und wichtiger noch die Globalisierung der Finanzmärkte verlagerte die Kontrolle über die Geldmenge von Regierungen und Zentralbanken auf global agierende private Finanzinstitute. In diesem schleichenden Verfassungswandel wurde der sich autonom entwickelnde Geldmechanismus zu

<sup>46</sup> Thornhill (Fn. 19) 169 ff.

<sup>47</sup> Die Rolle konstitutiver Normen ist auch für Lindahl und Preuss der Anlass, den Verfassungsbegriff von seinem engen Staatsbezug zu lösen und auf die Konstituierung einer ganzen Reihe von gesellschaftlichen Institutionen auszudehnen, Hans Lindahl (2007) "Constituent Power and Reflexive Identity: Towards an Ontology of Collective Selfhood", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.) *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, New York: Oxford University Press, 9-24, 14 ff.; Ulrich K. Preuss (2010) "Disconnecting Constitutions from Statehood: Is Global Constitutionalism a Promising Concept?", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.) *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford: Oxford University Press, 23-46, 40 ff.

<sup>48</sup> Dies generalisiert Thornhills Funktionsbestimmungen der politischen Verfassungen auf sämtliche Teilverfassungen, Thornhill (Fn. 19) 169 ff.

<sup>49</sup> Dazu Binswanger (Fn. 5) 114 ff. ; ders. (Fn. 9) 141 f.; Huber und Robertson (Fn. 5) 38.

achtzig Prozent institutionell privatisiert. Ohne dass dies als politische Entscheidung überhaupt thematisiert wurde, etablierten sich die Geschäftsbanken als das eigentliche wirtschaftsverfassungsrechtliche Zentrum der Geldschöpfung und marginalisierten die Geldschöpfung der nationalen Zentralbanken. Die Vollgeldreform rückverlagerte nun die Geldschöpfungskompetenzen von privaten Verfassungssubjekten, von den gewinnorientierten Geschäftsbanken, auf öffentliche (nicht unbedingt staatlich organisierte) Verfassungssubjekte, auf die an der Funktionsfähigkeit des Geldmechanismus orientierten Zentralbanken. Eine Vollgeldreform hat somit Teil an der konstitutiven Funktion einer Wirtschaftsverfassung.

Wichtiger noch als die konstitutive dürfte jedoch die limitative Verfassungsfunktion sein, die das Vollgeld für die Wirtschaft ausübt. Limitierungen der Exzesse ökonomischen Handelns stehen im Zuge der jüngsten globalen Finanzkrise im Zentrum der Aufmerksamkeit. Ja, man könnte von einer säkularen Verlagerung von konstitutiven in Richtung limitativer Verfassungsfunktionen sprechen. Das ist eine notwendige Konsequenz daraus, dass sich Funktionssysteme global autonom setzen: „Wir können nicht voraussetzen, dass die Gesellschaft mit der Umwelt, die sie schafft, existieren kann.“<sup>50</sup> Die Vollgeldreform nimmt also an zwei gegenläufigen Konstitutionalisierungsschüben der Weltmärkte teil. In einer Weiterentwicklung von *Karl Polanyis* Ideen zur Transformation der Moderne kann man geradezu von einer Doppelbewegung eines transnationalen Konstitutionalismus sprechen, der mit konstitutiven Normen die Expansion von Teilsystemen zunächst unterstützt, diese dann aber mit limitativen Normen zu inhibieren sucht.<sup>51</sup> Auch in der finanzverfassungsrechtlichen Entwicklung löst die Expansion rein ökonomischer Orientierungen weltweit Gegenbewegungen aus, die den „Schutzmantel der kulturspezifischen Institutionen“ zu rekonstruieren suchen.

Wirft man zunächst wieder einen Blick auf die politischen Verfassungen der Staatenwelt, dann wird ihre gesamtgesellschaftliche und ökologische Rolle als eine unvermeidliche Konsequenz aus der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft in autonome Teilsysteme sichtbar:

„Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft setzt mithin alle Teilsysteme in ihrer eigenen Funktion und Variationsfähigkeit unter Bedingungen struktureller Kompatibilität. Für das politische System hat die Verfassung die Funktion, solche Bedingungen gesellschaftlicher Kompatibilität für den internen Gebrauch - das heißt: entscheidbar - zu reformulieren.“<sup>52</sup>

Eine solche Kompatibilisierung im Sinne ihrer Gesellschaftsverträglichkeit ist in dieser Sicht kein Sonderproblem der Politik, sondern stellt sich als Problem für alle Teilsysteme der Gesellschaft.<sup>53</sup> Ebenso, dass die Bedingungen der Kompatibilität zwar extern auferlegt sein können, aber nicht insgesamt von außen vorgegeben sind,

<sup>50</sup> Luhmann (Fn. 30) 169.

<sup>51</sup> Karl Polanyi (1995 [1944]) *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt: Suhrkamp, 182 ff.

<sup>52</sup> Luhmann (Fn. 32) 6.

<sup>53</sup> Unter Bezugnahme auf Talcott Parsons argumentiert in dieser Richtung Riccardo Prandini (2010) "The Morphogenesis of Constitutionalism", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.) *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford: Oxford University Press, 309-326, 312 ff.

sondern zu einem Großteil systemintern produziert werden müssen. Unterschiede der anderen Sozialverfassungen zur politischen Verfassung ergeben sich erst aus den jeweiligen internen Reproduktionsbedingungen: Nur die Politik konstruiert ihre Verfassung nach dem Muster Macht- und Konsensaufbau zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen und muss zu ihrer Selbstbegrenzung an der Macht ansetzen. Andere Sozialsysteme müssen ihre Eigenverfassungen und ihre Begrenzungen nach ihrer internen Logik ausrichten, also Wirtschaft an Zahlungsoperationen, Wissenschaft an Kognitionen, die Massenmedien an Nachrichtenoperationen. Dies formt ihre innere Konstitution und deren Begrenzung aus. Die Ursprungsbedeutung von *Constitutio*, ursprünglich ein medizinischer Ausdruck für den Zustand eines Körpers als krank/gesund, ist in jeder Eigenverfassung noch präsent, weil es bei den Eingriffen in die innere Konstitution immer um zwei Dinge geht: das gute Funktionieren der inneren Organe und die Eignung des Körpers zum Leben in seiner Umwelt.<sup>54</sup>

Als Beurteilungsinstanzen, ob die Systeme in guter Verfassung sind, hat die Theorie des gesellschaftlichen Konstitutionalismus *collegial institutions* in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, die jeweils eigenwillige Handlungslogiken kultivieren, herausgestellt und deren verfassungsmäßige Institutionalisierung gefordert.<sup>55</sup> *Collegial institutions* sind Reflexionsinstanzen zur sozialen Selbstidentifizierung im Sinne der Festlegung der Eigenrationalität und Eigennormativität des betroffenen Gesellschaftssektors und zugleich im Sinne seiner Kompatibilisierung mit gesellschaftsinternen und -externen Umwelten. Die *collegial institutions* fungieren als eine Art *think tank* der jeweiligen Verfassung, die ihrerseits als Regulativ für die System/Umwelt-Beziehungen des Sozialsystems zu verstehen ist.

Die Vollgeldreform verlagert nun das Gewicht solcher *collegial institutions* von den Geschäftsbanken auf die Zentralbanken. Sie dürfte damit als eine einschneidende Selbstbeschränkung der Wachstumswänge des wirtschaftlichen Zahlungskreislaufs gelten. Von ihren Protagonisten wird sie als wirksame Entziehungskur gegen exzessives Suchtverhalten des Kreditsektors propagiert, wobei drei expansionsbeschränkende Effekte im Vordergrund stehen:

- (1) Der Expansionismus der Privatbanken wird dadurch eingeschränkt, dass ihnen die *Ex-nihilo*-Geldschöpfung verboten wird. Dämpfende Auswirkungen auf die spekulative Verwendung der Giralkredite sind zu erwarten.
- (2) Der Expansionismus der globalen Finanzmärkte im Verhältnis zur Realwirtschaft wird dahingehend eingeschränkt, dass deren Verhältnis nunmehr von den Zentralbanken, nicht mehr von den Privatbanken bestimmt wird. Damit wird die Kopplung von Finanz- und Realwirtschaft nicht mehr von den Gewinnmotiven der Geschäftsbanken, sondern von den gesamtwirtschaftlichen Folgenerwägungen der Zentralbankpolitik abhängig gemacht.
- (3) Der Expansionismus der Finanz- und Realwirtschaft im Verhältnis zu anderen Gesellschaftssektoren und zur natürlichen Umwelt wird dadurch eingeschränkt, dass die durch Giralkredite gesteigerten Wachstumswänge ausgeschaltet werden. „Dabei geht es nicht um einen Verzicht auf Wachstum, sondern um eine Minderung des exponentiellen Wachstumswangs und Wachstumsdrangs.“<sup>56</sup> Wichtigster Aspekt der

<sup>54</sup> Luhmann (Fn. 32) 178.

<sup>55</sup> Sciulli (Fn. 34).

<sup>56</sup> Binswanger (Fn. 9) 12.

extern erzwungenen Selbstlimitierung ist, dass eine von den Zentralbanken in ihren gesamtgesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen sorgfältig durchdachte Geldschöpfung den sozialschädlichen Wachstumszwang blockiert, der durch Geldschöpfung durch Privatbanken als ungesicherte Wechsel auf die Zukunft ausgelöst wird.<sup>57</sup>

## **2. Verfassungsprozesse: Doppelte Reflexivität**

Erfüllt damit eine Vollgeldreform wichtige Verfassungsfunktionen durch konstitutive, besonders aber limitative Regeln für den Zahlungskreislauf, so stellt sich doch die weitere Frage, ob sie auch genuine Verfassungsprozesse und -strukturen ausbildet.

Auch wenn es uns Juristen nicht gefällt, spielt das Recht bei allen Verfassungen, Staatsverfassungen oder Sozialverfassungen, nicht die primäre Rolle. Primär ist Konstitutionalisierung immer erst Selbstverfassung eines Sozialsystems, Selbstkonstituierung der Politik, der Wirtschaft, der Kommunikationsmedien, des Gesundheitswesens.<sup>58</sup> Recht spielt in solchen Prozessen zwar eine unabdingbare, aber doch nur eine dienende Rolle. Ein anspruchsvoller Verfassungsbegriff für einen weltgesellschaftlichen Konstitutionalismus muss sich dessen bewusst bleiben, dass Verfassungen primär Sozialprozesse und erst sekundär Rechtsprozesse sind. In einer gelungenen Formulierung ist eine Sozialverfassung

„an instrument which, in its political function, frames the body of rules and norms which establish the formal structure, decisional competences and a hierarchically based locus of authority within a given social entity at the same time as it, in its legal function, lay down principles for the structuring of conflicts between norms within such an entity. Constitutions are in this sense laying down the enabling and the limitative rules guiding social entities.“<sup>59</sup>

In erster Linie dient eine Verfassung der Selbstkonstitution eines Sozialsystems. Die Politik, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Massenmedien konstituieren sich als autonome Sozialsysteme unter anderem dadurch, dass sie sich eine Verfassung geben.<sup>60</sup> Verfassungsprozesse sind ein Fall der „doppelten Schließung“ im Sinne von Heinz von Foerster.<sup>61</sup> Sie werden dadurch ausgelöst, dass Sozialsysteme über ihre operative Schließung erster Ordnung hinaus eine Schließung zweiter Ordnung entwickeln, indem sie ihre Operationen reflexiv auf ihre Operationen anwenden. Wissenschaft gewinnt ihre Autonomie erst dann, wenn es gelingt, über die am Wahrheitscode orientierten Erkenntnisoperationen eine zweite Erkenntnisebene einzuziehen, auf der die Erkenntnisoperationen erster Ordnung ihrerseits mit methodischen und erkenntnistheoretischen Operationen auf ihren Wahrheitswert geprüft werden. Die Politik wird dann zu einer autonomen Machtsphäre der Gesellschaft, wenn sie Machtprozesse mit Hilfe von

<sup>57</sup> Siehe die Nachweise (Fn. 5).

<sup>58</sup> Das wird besonders in soziologischen Verfassungsanalysen deutlich Prandini (Fn. 53), 316 ff.; Thornhill (Fn. 19) 169 ff.

<sup>59</sup> Poul F. Kjaer (2010 (im Erscheinen)) "The Metamorphosis of the Functional Synthesis: A Continental European Perspective on Governance, Law and the Political in the Transnational Space", 2010 *Wisconsin Law Review*, 101-147, Manuskript S. 44.

<sup>60</sup> Prandini (Fn. 53) 310.

<sup>61</sup> Heinz von Foerster (1981) *Observing Systems*, Seaside, Cal.: Intersystems Publications, 304 ff.

Machtprozessen dirigiert und über Festlegung von Wahlverfahren, Organisationsweisen, Kompetenzen, Gewaltenteilung und Grundrechten eine doppelte Schließung der Machtprozesse herstellt. Und die Wirtschaft? Sie wird dann autonom, wenn im Geldkreislauf Zahlungsoperationen nicht nur für Transaktionen eingesetzt werden, sondern zur Kontrolle der Geldmengen selbst.<sup>62</sup> Weil die Teilsysteme durch diese doppelte Schließung ihre Grenzen nach außen und ihre Identität nach innen definieren, werden sie im strengen Sinne autonom. Diese prozessuale Reflexivität produziert für jedes Funktionssystem die „Form, in der das Medium Distinktheit und Autonomie gewinnt“.<sup>63</sup>

Wohlgemerkt: diese teilsystemische mediale Reflexivität mitsamt den damit verbundenen Reflexionen auf gesellschaftskompatible Identitätsbildung erzeugt noch nicht Verfassungen im technischen Sinne, sondern dient zunächst nur der Selbstkonstituierung, nicht schon der Konstitutionalisierung. Epistemologie, Machtübermächtigung, Geldmengensteuerung bilden als solche noch keine Sozialverfassungen, sondern reflexive Operationen ihres Systems. Die bloße Konstituierung sozialer Autonomie ist nicht mit ihrer Konstitutionalisierung gleichzusetzen. Von Verfassung im strengen Sinne sollte man erst sprechen, wenn die teilsystemische Reflexivität eines Sozialsystems, sei es der Politik, der Wirtschaft oder anderer Sektoren, zugleich vom Recht abgestützt wird, genauer: von der Reflexivität des Rechts. Verfassungen entstehen erst, wenn Phänomene doppelter Reflexivität auftauchen - Reflexivität des sich selbstkonstituierenden Sozialsystems und Reflexivität des die Selbstkonstituierung abstützenden Rechts.<sup>64</sup>

Voraussetzung für eine Verfassung im strengen Sinne ist, dass sich eine strukturelle Kopplung von reflexiven Mechanismen des Rechts, also von sekundären Rechtsnormierungen, in denen Normen auf Normen angewendet werden, mit reflexiven Mechanismen des jeweiligen Gesellschaftssektors herstellt. Diese Definition der Verfassung teilt mit Luhmanns Verfassungsbegriff zwar den Ausgangspunkt, dass es sich bei der Staatsverfassung um die strukturelle Kopplung von Politik und Recht handelt.<sup>65</sup> Aber strukturelle Kopplung ist nur notwendige, nicht schon hinreichende Bedingung, da eine ganze Reihe von politisch-rechtlichen Phänomenen wie die Gesetzgebung oder die richterliche Entscheidung über politische Konflikte ihrerseits strukturelle Kopplungen von Politik und Recht sind. Die Definition der Verfassung wird die Kopplungsbeziehung einerseits spezifischer, andererseits genereller fassen müssen. Spezifischer: nicht jede Kopplung von Politik und Recht erzeugt schon konstitutionelle Qualitäten (z.B. regulative Normen, die

---

<sup>62</sup> Niklas Luhmann (1990) *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 289 ff.; ders. (2000) *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 64; ders. (1988) *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp, 117 f., 144 ff., 209.

<sup>63</sup> Luhmann (Fn. 17) 373.

<sup>64</sup> Zur doppelten Reflexivität von Verfassungen Kuo Ming-Sung (2009) "Between Fragmentation and Unity: The Uneasy Relationship Between Global Administrative Law and Global Constitutionalism", 10 *San Diego International Law Journal* 439-467, 465 ff.; Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt: Suhrkamp, 53 ff.; Gunther Teubner (2005) "Codes of Conduct multinationalen Unternehmen: Unternehmensverfassung jenseits des Corporate Governance und Mitbestimmung", in: Armin Höland, Christine Hohmann-Dennhardt, Marlene Schmidt und Joachim Seifert (Hrsg.) *Arbeitnehmermitwirkung in einer sich globalisierenden Arbeitswelt: Liber Amicorum Manfred Weiss* Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 109-117, 112 f. Von doppelter Reflexivität geht auch Kjaer (Fn. 59) in seiner Definition einer transnationalen Wirtschaftsverfassung aus.

<sup>65</sup> Niklas Luhmann (1990) "Verfassung als evolutionäre Errungenschaft", 9 *Rechtshistorisches Journal*, 176-220.

politische Ziele mit Rechtsnormen zu erreichen suchen), sondern nur die Kopplung von reflexiven Prozessen in beiden Systemen. Genereller: Eine Verfassung entsteht nicht nur im Sonderfall der Politik, sondern in jedem Sozialsystem, sofern sich seine Reflexivität mit sekundären Rechtsnormen koppelt. Zusätzlich wird man für den Verfassungsbegriff eine gewisse Dichte und Permanenz der strukturellen Kopplung voraussetzen müssen, um das Verfassungsphänomen gegenüber bloß losen und okkasionellen Kopplungen von Recht und Sozialbereich abzugrenzen. Denn erst dann entsteht der verfassungstypische Entwicklungspfad als institutionalisierte Ko-evolution zweier Sozialsysteme. Um Verfassungen von anderen Fällen der strukturellen Kopplung zu unterscheiden, dürfte es sich dann empfehlen, für sie den Begriff der „Bindungsinstitution“ von Recht und Sozialbereich zu wählen.

In jeder Verfassung bedarf es sekundärer Rechtsnormen. Primäre Rechtsnormierungen eines Sozialbereichs münden nur in seiner Juridifizierung, nicht in seiner Konstitutionalisierung. In der Tat wären keine Sozialverfassungen begründet, wenn nur primäre Normen der Verhaltenssteuerung gesetzt würden.<sup>66</sup> Ebenso wäre es bloße Juridifizierung, wenn es nur um konfliktlösende Normen oder nur um regulative Normen zum Erreichen politischer Ziele ginge. Kritisch wird es erst, wenn Normierungen von Normierungen, also sekundäre Normen, vorschreiben, wie die Identifizierung, Setzung, Änderung, Kompetenzregelungen zum Erlass und zur Delegation von primären Normen erfolgen soll.<sup>67</sup> Politische oder zivilgesellschaftliche Verfassungen bilden sich dann, wenn diese beiden reflexiven Prozesse miteinander verknüpft werden, wenn also reflexive Sozialprozesse, die durch ihre Selbstanwendung gesellschaftliche Rationalitäten autonom stellen, auf eine spezifische Weise, nämlich mit ihrerseits reflexiven Rechtsprozessen juridifiziert werden. Von einer eigenständigen Verfassung im strengen Sinne sollte man erst dann sprechen, wenn dieses voraussetzungsreiches Zusammenspiel von autonomen Sozialprozessen und autonomen Rechtsprozessen zustande kommt, in systemtheoretischer Sprache, wenn auf Dauer gestellte und strikte (und nicht bloß temporäre und lose) strukturelle Kopplungen von teilbereichsspezifischen Ordnungsmustern und Rechtsregimes eingerichtet sind. Dann erst findet man die merkwürdige Verdoppelung des Verfassungsphänomens vor, die für strukturelle Kopplungen kennzeichnend ist und die das verbreitete Verständnis ausschließt, das von der Verschmelzung in einem einheitlichen Verfassungsphänomen – Rechtsordnung und Sozialordnung übergreifend – ausgeht. Verfassung ist immer erst die Verknüpfung zweier realer Prozesse: Aus der Sicht des Rechts ist sie Rechtsnormenproduktion, die eigentümlich mit Grundstrukturen des Sozialsystems verflochten ist; aus der Sicht des verfassten Sozialsystems ist sie Erzeugung von Grundstrukturen der Sozialordnung, die zugleich das Recht informieren und ihrerseits von diesem normiert werden. Unter dieser Bedingung ist es sinnvoll, im rechtssoziologischen und zugleich im rechtstechnischen Sinn von Elementen einer politischen Globalverfassung, einer Weltwirtschaftsverfassung, einer globalen

---

<sup>66</sup> Dies nimmt das Argument von Dieter Grimm gegen transnationalen Konstitutionalismus auf. Was unter dem Titel "Verfassung" in Europa oder in der Globalität oder in privaten Ordnungen laufe, sei nichts anderes als eine Juridifizierung gesellschaftlicher Bereiche, Dieter Grimm (2009) "Gesellschaftlicher Konstitutionalismus: Eine Kompensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung?", in: Matthias Herdegen, Hans Hugo Klein, Hans-Jürgen Papier und Rupert Scholz (Hrsg.) *Staatsrecht und Politik. Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*, München: 67-81.

<sup>67</sup> Primäre und sekundäre Normen im Sinne von Herbert L.A. Hart (1961) *The Concept of Law*, Oxford: Clarendon, 77 ff.

Verfassung des Bildungs- und Wissenschaftssystems, oder von einer Digitalverfassung des Internet zu reden.<sup>68</sup>

Was aber ist der Grund für diese Verdopplung sozialer Reflexivität durch sekundäre Rechtsnormen? Das Recht kommt in den Selbstkonstitutionalisierungsprozess von Sozialsystemen dann hinein, wenn es nicht ausreichend gelingt, das Sozialsystem durch dessen Eigenoperationen erster und zweiter Ordnung zu schließen, wenn sich die reflexiven Sozialprozesse selbst nicht stabilisieren lassen, besonders aber, wenn sie durch Paradoxien paralysiert zu werden drohen. Dann müssen Zusatzeinrichtungen der Schließung die Selbstkonstituierung sozialer Autonomie unterstützen. Das Recht ist eine dieser Zusatzeinrichtungen – nicht die einzige, sondern eine unter anderen. Für das politische System fungiert die Selbstbeschreibung „Staat“ als eine solche Zusatzeinrichtung. Es ist „das politische System überhaupt erst dadurch ausdifferenzierbar, dass es sich selbst als Staat beschreibt.“<sup>69</sup> Ohne die formale Beschränkung auf kollektiv bindendes hoheitliches Handeln ist die Schließung der institutionalisierten Politik gegenüber gesellschaftlichen Machtprozessen nicht verwirklicht. Gleichwertig zu dieser Identitätsbildung dient die strukturelle Kopplung mit dem Recht der Autonomisierung der Politik. Die reflexive Anwendung von Machtprozessen auf Machtprozesse kann nicht den ständigen Fluktuationen der Macht selbst ausgesetzt werden. Rechtsnormen müssen die reflexiv wirkenden Institutionen des Machterwerbs und der Machtausübung stabilisieren. Wichtiger noch ist die Leistung, die das Recht erbringt, um die Paradoxien der politischen Macht zu entschärfen. Das lähmende Paradox der Selbstbindung des Souveräns ist historisch

---

<sup>68</sup> Die Entwicklung eines gesellschaftlichen Konstitutionalismus im transnationalen Raum registrieren (mit Nuancen im einzelnen) Graf-Peter Calliess und Peer Zumbansen (2010) *Rough Consensus and Running Code: A Theory of Transnational Private Law*, Oxford: Hart, passim; Kjaer (Fn. 59) Manuskript 43 f.; Prandini (Fn. 53), 316 ff.; Moritz Renner (2010 (im Erscheinen)) *Zwingendes transnationales Recht: Elemente einer Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates*, Baden-Baden: Nomos, 4. Kap. C; Larry Cata Backer (2009) "Governance Without Government OR Government Without a State?: Gunther Teubner on Complications of Unmooring Corporate Governance From Corporate Law", <http://lbackerblog.blogspot.com/2009/06/gunther-teubner-on-complications-of.html>; ; Christian Joerges und Florian Rödl (2009) "Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts II: Die kollisionsrechtliche Form einer legitimen Verfassung der postnationalen Konstellation", in: Graf-Peter Calliess, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hrsg.) *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin: De Gruyter, 765-778, 767, 775 ff.; Kuo (Fn. 64) 456 ff.; Dan Wielsch (2009) "Die epistemische Analyse des Rechts: Von der ökonomischen zur ökologischen Rationalität in der Rechtswissenschaft", 64 *Juristenzeitung*, 67-76, 69 ff.; Preuss (Fn. 47) 40 ff.; Hauke Brunkhorst (2007) "Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft: Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit", in: Mathias Albert und Rudolf Stichweh (Hrsg.) *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 63-108, 68 ff.; Tully (Fn. 42); Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt: Suhrkamp, 53 ff.; Vaios Karavas (2006) *Digitale Grundrechte: Zur Drittwirkung der Grundrechte im Internet*, Baden-Baden: Nomos passim; Harm Schepel (2005) *The Constitution of Private Governance: Product Standards in the Regulation of Integrating Markets*, Oxford: Hart Publishing, bes. 412 ff.; Gunther Teubner (2003) "Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie", 63 *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1-28, 5 ff.; Christian Walter (2001) "Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law", 44 *German Yearbook of International Law*, 170-201.

<sup>69</sup> Niklas Luhmann (1984) "Der Staat als historischer Begriff", in: Marcel Storme (Hrsg.) *Mijmeringen van een Jurist*, Antwerpen: Kluwer, 139-154, 144.

durch die Einrichtung des Rechtsstaates zwar nicht gelöst, aber doch normalisiert worden.<sup>70</sup>

Diese Zusatzeinrichtungen der Verfassung zur Selbstkonstituierung sind von System zu System recht unterschiedlich. Die Wissenschaft kann für ihren Autonomiegewinn fast ganz auf die Unterstützung durch externe Stabilisierung verzichten. Methodologie, Wissenschaftstheorie und Epistemologie können selbst die Grenzpfosten einschlagen, die das Reich der Wissenschaft markieren.<sup>71</sup> Eine Selbstbeschreibung der Wissenschaft als Kollektiv der scientific community oder gar die Inkorporierung der Wissenschaftsgemeinschaft in Parallele zur formalen Organisation des Staates erscheint trotz aller bedenklichen Korruptionsphänomene im Wissenschaftsbetrieb überflüssig, um die Wissenschaftlichkeit des Wissens zu sichern. Und das Recht spielt in der Wissenschaftsverfassung eine relativ geringe Rolle. Es wird nur für bestimmte Möglichkeitsbedingungen, für die Garantien der Wissenschaftsfreiheit und für die formale Organisation des Wissenschaftsbetriebs benötigt.

Die Wirtschaft dagegen benötigt zur ihrer Selbstkonstituierung massiver Subventionierung durch das Recht, wenn auch nicht in dem umfassenden Maße wie die Politik. Bekanntlich formen die Institutionen des Eigentum, des Vertrags, des Wettbewerbs und der Geldwährung die Grundpfeiler der Wirtschaftsverfassung. Alle beruhen auf doppelter Reflexivität: auf der Anwendung wirtschaftlicher Transaktionen auf wirtschaftliche Transaktionen und auf sekundären Normierungen des Rechtssystems. Besonders deutlich zeigt sich die Doppelung der Reflexivität im uns hier interessierenden Kernbereich der Finanzverfassung. Im Bankensektor wird zugleich Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit generiert. Das Bankensystem beruht auf der Paradoxie der Selbstreferenz, auf der Einheit von Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit. „Die Banken haben das Zentralprivileg, ihre eigenen Schulden mit Gewinn verkaufen zu können“.<sup>72</sup> Diese Paradoxie lässt sich dadurch entschärfen, dass Zahlungsoperationen reflexiv werden, also dass Geldmengenoperationen auf Geldoperationen angewendet werden. Diese Reflexivität der Wirtschaftsoperationen ist aber in sich instabil. Sie kann nur durch eine innere Hierarchisierung des Bankensektors stabilisiert werden, die ihrerseits von harten Normierungen durch verbindliches Recht gestützt wird. In dieser Weise tragen Verfahrens-, Kompetenz- und Organisationsnormen des Rechts, die die Einrichtung und Wirkungsweise der Zentralbanken gegenüber den Geschäftsbanken regeln, zur Entparadoxierung des Wirtschaftskreislaufes bei.

Diese Entparadoxierung durch Verfassung ist prekär, ständig droht die Gefahr einer Reparadoxierung. Die wirtschaftsverfassungsrechtlich abgestützte Hierarchie der Zahlungsoperationen im Verhältnis zwischen Zentralbanken und Geschäftsbanken hat die Paralyse des Finanzsystems nicht für immer beseitigt.

---

<sup>70</sup> ders. (1989) "Zwei Seiten des Rechtsstaates", in: The Institute of Comparative Law in Japan (Hrsg.) *Conflict and Integration: Comparative Law in the World Today*, Tokyo: Chuo University Press, 493-506, 487 f.; ders. (2000) (Fn. 62), 35, 334 ff.

<sup>71</sup> Dazu aufschlussreich Rudolf Stichweh (2007) "Einheit und Differenz im Wissenschaftssystem der Moderne", in: Jost Halfmann und Johannes Rohbeck (Hrsg.) *Zwei Kulturen der Wissenschaft - revisited*, Weilerswist: Velbrück, 213-228.

<sup>72</sup> Luhmann (1988) (Fn. 62) 145

„Die logische und die empirische Möglichkeit eines Kollapses des gesamten Systems, eine Rückkehr der Paradoxie und einer Totalblockierung aller Operationen durch die Ungleicheung zahlungsfähig = zahlungsunfähig kann dadurch nicht ausgeschlossen werden; aber sie wird hinreichend unwahrscheinlich gemacht“.<sup>73</sup>

Dass dies gerade nicht „hinreichend unwahrscheinlich“ ist, hat die jüngste Finanzkrise gezeigt. Die exzessive Steigerungsdynamik in globalen Finanztransaktionen hat die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Bankensektors aufscheinen lassen. Unmittelbar daran setzt die Vollgeldreform nun mit doppelter Reflexivität an. Ohne diese Reform können Zentralbanken den Geldmarkt nur unzureichend kontrollieren, sie können ihn nur mittelbar „durch Interventionsereignisse stimulieren oder destimulieren“<sup>74</sup>. Sie haben die Möglichkeit der indirekten Geldmengensteuerung über den Leitzins, der Kredite erleichtert oder erschwert. Ihre direkte Geldmengensteuerung ist auf die Schöpfung von Papiergeld beschränkt und ergreift insbesondere nicht das heute global dominierende Giralgeld. Die wirtschaftliche Reflexivität verändert die Vollgeldreform damit, dass die sekundären Zahlungsoperationen der Geldschöpfung, die vom Buchgeld ausgeht, nunmehr ausschließlich von den Zentralbanken durchgeführt werden. Die sekundären Zahlungsoperationen der Zentralbanken, also die Geldmengenentscheidungen, die Geldschöpfung von Bargeld und Girogeld, die Zahlungsakte an Staat, Bürger oder Banken, werden reflexiv auf die primären Zahlungsakte (Kauf und Kredit) angewandt. Ihre juristische Reflexivität verändert die Vollgeldreform in der Weise, dass durch sekundäre Normierungen den Geschäftsbanken die Geldschöpfung durch Giralgeld verboten wird und ein Geldschöpfungsmonopol der Zentralbanken rechtlich normiert wird. Damit nimmt das Recht über die Restriktion von Geldschöpfungskompetenzen die limitative Funktion der Wirtschaftsverfassung wahr und stabilisiert zugleich die selbstreflexiven Verhältnisse der Zahlungsoperationen, die sich ohne ihre rechtliche Fixierung wieder auflösen würden.

### **3. Verfassungsstrukturen: Meta-Code**

Zur Gretchenfrage schließlich wird, ob die Vollgeldreform auch spezifische Verfassungsstrukturen herausbildet, welche die bereits beschriebenen Verfassungsfunktionen und -prozesse leiten. Dies bestreiten Verfassungsrechtler, die genuine Verfassungsphänomene nur im Nationalstaat anerkennen und entsprechend einem transnationalen und erst recht einem gesellschaftlichen Konstitutionalismus mit Skepsis begegnen.<sup>75</sup> Was unter dem Titel Konstitutionalisierung in öffentlichen oder in privaten Ordnungen der Globalität laufe, sei nur eine teils völkerrechtliche teils privatautonome Juridifizierung gesellschaftlicher Bereiche, nicht aber eine Bildung von Verfassungen.

Um Verfassungsstrukturen auf die Spur zu kommen, wird man über das bisher entwickelte Verständnis von Verfassungen als strukturellen Kopplungen von Recht und Sozialsystem noch hinausgehen müssen.<sup>76</sup> Denn der Endpunkt einer Konstitutionalisierung – sei es in der Politik, sei es in der Wirtschaft, sei es in anderen Sozialbereichen – ist erst dann erreicht, wenn sich ein eigenständiger

---

<sup>73</sup> Ders., 146.

<sup>74</sup> Ders., 117.

<sup>75</sup> Grimm (Fn. 66).

<sup>76</sup> Luhmann (Fn. 65).

Verfassungs-Code, eine *binäre Meta-Codierung*, und zwar innerhalb der strukturellen Kopplung von Recht und betroffenem Sozialsystem, herausbildet, und wenn sich die internen Prozesse der gekoppelten Systeme daran orientieren. Binär ist der Verfassungscode, denn er oszilliert zwischen den Werten „verfassungsmäßig/verfassungswidrig“. Auf der Meta-Ebene fungiert der Verfassungscode, denn er unterwirft Entscheidungen, die bereits unter der binären Recht/Unrecht-Codierung gefällt wurden, einer zusätzlichen Prüfung, nämlich ob sie sozialverfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hier entsteht also die für alle Verfassungen – für politische Staatsverfassungen, für Sozialverfassungen oder für Organisationsverfassungen – typische Hierarchie zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht, „the law of the laws“. Dem Rechtscode (rechtmäßig/rechtswidrig) wird der Verfassungscode des jeweiligen Sozialbereichs (verfassungsmäßig/verfassungswidrig) übergeordnet. Der Witz der Meta-Codierung aber liegt erst in ihrer Hybridität, weil sie sich nicht nur dem Rechtscode überordnet, sondern zugleich dem binären Code des betroffenen Funktionssystems. Sie setzt also dessen binär codierte Operationen der zusätzlichen Reflexion aus, ob sie den Grundsätzen einer öffentlichen Verantwortung des Sozialsystems entsprechen oder nicht.

Dieser gewiss nicht einfach gebaute Zusammenhang von struktureller Kopplung und ihrer hybriden Meta-Codierung lässt sich am deutlichsten in den entwickelten politischen Verfassungen der Moderne beobachten. Dort wird die Differenz verfassungsmäßig/verfassungswidrig explizit als binärer Metacode zweier ihrerseits binär codierter Systeme, nämlich des Rechts und der Politik, eingesetzt, ohne dass aber über den Metacode Recht und Politik zu einem einzigen System verschmelzen und ohne dass die Verfassung selbst zu einem autonomen Sozialsystem erstarkt.

Auch die Verfassung der heute global konstituierten Wirtschaft operiert mit einem solchen hybriden Meta-Code. Er dient als fiktive Einheitsformel für zwei ganz unterschiedliche Verfassungsoperationen in der Wirtschaft und im Recht. Denn der Wirtschaftsverfassungscode beansprucht, sowohl den rechtlichen als auch den ökonomischen binären Codierungen hierarchisch übergeordnet zu sein. In jeder dieser zwei Seiten der Wirtschaftsverfassung generiert er unterschiedliche Bedeutungen, je nachdem, ob er ökonomischen Code-Operationen oder Rechtscode-Operationen zu kontrollieren sucht. Auf seiner wirtschaftlichen Seite dient er der Reflexion der gesamtgesellschaftlichen Funktion der Zahlungsvorgänge und sucht nach Formen für umweltverträgliches wirtschaftliches Handeln. Auf seiner Rechtsseite führt er die Trennung von einfachem Recht und übergeordnetem Verfassungsrecht ein und beurteilt einfache Rechtsakte daraufhin, ob sie den in der Wirtschaftsverfassung festgelegten Werten und Prinzipien entsprechen.

Obwohl sich der Wirtschaftsverfassungscode vordergründig als einheitliche *distinction directrice* „verfassungsmäßig/verfassungswidrig“ präsentiert, ist er also je nach Handlungszusammenhang entweder wirtschaftlicher Meta-Code oder rechtlicher Meta-Code. Hier haben wir einen interessanten Sonderfall eines „essentially contested concept“ vor uns, das dadurch ausgezeichnet ist, dass der gleiche Terminus in verschiedenen Handlungszusammenhängen unterschiedliche und hochkontroverse Interpretationen produziert.<sup>77</sup> Der janusköpfige Charakter des

<sup>77</sup> Diese vieldiskutierte Formel geht zurück auf Walter B. Gallie (1956) "Essentially Contested Concepts", 56 *Proceedings of the Aristotelian Society*, 167-198. In unserem Zusammenhang wird sie

Wirtschaftsverfassungscodes hängt damit zusammen, dass die Wirtschaftsverfassung als strukturelle Kopplung zweier wechselseitig geschlossener Sozialsysteme, Ökonomie und Recht, selbst kein einheitliches Sozialsystem bilden kann. Beide Systeme verschmelzen nicht in der einen Wirtschaftsverfassung, sondern bleiben ihrem jeweiligen Operationszusammenhang verhaftet. Entsprechend ist die Differenz code-gerecht/code-widrig nur eine gemeinsame Dachformel für je unterschiedliche Sinnoperationen, die je nach Kontext ganz unterschiedliche Bedeutungen annehmen. Der Verfassungscode ist ein Beobachtungsschema, das im Recht und in der Wirtschaft unterschiedliche Ausformungen zulässt.

Diese Unterschiede wirken sich notwendig in der Weise aus, dass unter der Herrschaft des Verfassungscode die Rechtspraxis und die Wirtschaftspraxis je eigene Programme der Wirtschaftsverfassung entwickeln, die sich wechselseitig irritieren und dadurch eine Eigenevolution der Wirtschaftsverfassung auslösen.<sup>78</sup> Wenn im Recht der Differenz rechtmäßig/rechtswidrig die Differenz wirtschaftsverfassungsmäßig/wirtschaftsverfassungswidrig hierarchisch vorgeordnet wird, dann findet ein re-entry im Rechtssystem statt. Grundprinzipien des Wirtschaftssystems werden in rechtliche Verfassungsprinzipien (variabel je nach historischer Situation Geldwirtschaft, Eigentum, Vertrag, Wettbewerb, soziale Marktwirtschaft, ökologische Nachhaltigkeit) transformiert. Das Recht rekonstruiert grundlegende Prinzipien der Wirtschaft als Rechtsprinzipien und konkretisiert sie in einzelnen wirtschaftsverfassungsrechtlichen Normen. Hier liegt der Grund dafür, dass Verfassungsrecht nicht auf die Einhaltung von bestimmten Willensbildungsprozeduren des Verfassungsgebers reduziert werden kann, sondern eine substantielle Rechtfertigung durch inhaltliche Verfassungsprinzipien verlangt.<sup>79</sup> Ohne den re-entry der Grundprinzipien des verfassten Sozialsystems in das Rechtssystem wäre dies nicht zu verstehen oder würde als Naturrecht in Zeiten des Positivismus verstanden. Eine solche Bindung des Verfassungsrechts an die Werte des Sozialsystems ist gewiss nicht naturrechtlich vorgegeben, sondern ist das historisch variable Ergebnis von Reflexionsprozessen im verfassten Sozialsystem, das im Recht als Ensemble von inhaltlichen Verfassungsprinzipien rekonstruiert wird.<sup>80</sup> Und in der Gegenrichtung findet Vergleichbares statt: Die Meta-Codierung

---

in der Weise präzisiert, dass unterschiedliche Sozialsysteme den Begriff Verfassung benutzen und ihm zugleich verschiedene Bedeutungen zuschreiben.

<sup>78</sup> Zu einem solchen Zusammenhang von struktureller Kopplung und Ko-Evolution am Beispiel von Produktionsregimes Gunther Teubner (1999) "Eigensinnige Produktionsregimes: Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den varieties of capitalism", 5 *Soziale Systeme*, 7-25; allgemein zur Ko-Evolution von Recht und Wirtschaft Marc Amstutz (2001) *Evolutorisches Wirtschaftsrecht: Vorstudien zum Recht und seiner Methode in den Diskurskollisionen der Marktgesellschaft*, Baden-Baden: Nomos.

<sup>79</sup> Hier liegt die Erklärung für die wichtige These von Kumm, dass sich (transnationales) Verfassungsrecht über inhaltliche Verfassungsprinzipien und nicht bloß über Verfahren legitimieren muss. Kumm kann aber nicht erklären, wie sich diese Prinzipien ihrerseits legitimieren. Dazu bedarf es des Rekurses auf Reflexionspraktiken im Sozialsystem selbst. Hier wirkt wieder die Entparadoxierung durch Verfassung. Siehe Matthias Kumm (2010) "The Best of Times and the Worst of Times: Between Constitutional Triumphalism and Nostalgia", in: Petra Dobner und Martin Loughlin (Hrsg.) *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford: Oxford University Press, 201-219, 214 ff.

<sup>80</sup> Hier werden Berührungspunkte deutlich zu Wiethölters Begriff des „Rechtsverfassungsrechts“, „...das die Kollisionsprinzipienebenen für Recht./Moral, Recht./Politik, Recht./Wirtschaft usw. besetzt, genauer und allgemeiner: Recht als ‚strukturelle Kopplung‘ von ‚Lebenswelt-Systemen‘. ‚Rechtsschutz‘ und ‚Institutionenschutz‘ in zeitgemäßen Übersetzungen würden dann zu Rechtfertigungsschutz für Freiheits-Funktionen.“ Wiethölter Rudolf Wiethölter (1994) "Zur Argumentation im Recht: Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe?", in: Gunther Teubner (Hrsg.) *Entscheidungsfolgen*

veranlasst den re-entry des Rechts in das Wirtschaftssystem (wieder historisch variabel: Vertragsbindung, Sozialbindung des Eigentums, Grenzen des Wettbewerbs, rechtsstaatliche Prinzipien in der Wirtschaft, Grundrechte im Unternehmen). Damit wird eine Bindung wirtschaftlicher Operationen an das Verfassungsrecht hergestellt.

Der wechselseitige re-entry von Wirtschaft und Recht lässt also zwei unterschiedliche „imaginäre Räume“ der Wirtschaftsverfassung entstehen,<sup>81</sup> zwei verschiedene Verfassungsprogramme, eines in der Wirtschaft, eines im Recht, die sich gemeinsam, aber getrennt am Verfassungscode ausrichten. An den traditionellen Programmen der Wirtschaftsverfassung, Eigentum und Vertrag, wird diese Doppelung der Bedeutung besonders deutlich. Wirtschaftlich bedeutet Eigentum die Unterbrechung von Konsenserfordernissen für bestimmte Kommunikationserfolge. Juristisch ist Eigentum in §§ 903, 906 BGB und Art. 14 GG definiert. Auch der Vertrag nimmt als Transaktion in der Wirtschaft eine andere Bedeutung an als in §§ 104 ff. BGB<sup>82</sup>. Die Wirtschaftsverfassung als solche stellt dann ein Sprachspiel mit einer eigentümlichen Doppelstruktur dar, das unter der distinction directrice eines Meta-Codes steht. Aber das Sprachspiel erstarkt nicht zu einem eigenständigen Sozialsystem, das über eine einheitliche „Sprache“, einheitliche Strukturen und über einheitliche Grenzen verfügt. Vielmehr formt es eine eigenartige Bindungsinstitution, in der Recht und Wirtschaft eng strukturell gekoppelt sind und sich ständig wechselseitig irritieren. Es bildet dabei eine Zweisprachigkeit aus, die ständiger Übersetzungsleistungen bedarf.

Eine Vollgeldreform nun würde beide, die wirtschaftlichen und die rechtlichen Verfassungsprogramme verändern. Im Wirtschaftskontext würde sie die Prinzipien einer wirtschafts- und gesellschaftsgerechten Geldschöpfung für die Zentralbanken neu formulieren. An welchen Zielen sollen die Zentralbanken die Geldschöpfung ausrichten, an der Abwehr von Inflation oder auch an der Begrenzung übermäßiger Steigerungszwänge? Im Rechtskontext ändert sie die Rechtsprinzipien einer Wirtschaftsverfassung. Unter einem Vollgeldregime wäre etwa die Geldschöpfung von Privatbanken wirtschaftsverfassungswidrig und nicht nur einfach rechtswidrig. Denn das Urteil wäre nicht vom Rechtscode allgemein, sondern vom Wirtschaftsverfassungscode und von den dazu entwickelten Wirtschaftsreflexionsprogrammen getragen.

Ergebnis ist also, dass eine Vollgeldreform tief in die kapillare Verfassung der globalen Wirtschaft eingreifen würde. In allen drei Merkmalen entspricht sie der hier vorgestellten Definition einer Sozialverfassung. Die Vollgeldreform übt erstens Verfassungsfunktionen, konstitutive und besonders limitative, aus. Sie nimmt zweitens, indem sie Geldschöpfungsregeln festlegt, an der doppelten Reflexivität von Rechts- und Wirtschaftssystem teil. Sie unterwirft drittens, indem sie sowohl das wirtschaftliche als auch das rechtliche Verfassungsprogramm verändert, das

---

als Rechtsgründe: *Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*, Baden-Baden: Nomos, 89-120, 119.

<sup>81</sup> Zum Zusammenhang von re-entry und imaginärem Raum George Spencer Brown (1972) *Laws of Form*, New York: Julian Press 56 f.; 69 ff.

<sup>82</sup> Zum Doppelcharakter von Institutionen in strukturellen Kopplungen von Recht und Wirtschaft Gunther Teubner (2001) "Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktregimes", in: Günther Dux und Frank Welz (Hrsg.) *Moral und Recht im Diskurs der Moderne: Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*, Opladen: Leske und Budrich, 351-381, 373 ff.

Handeln von Geschäftsbanken und Zentralbanken dem hybriden Metacode der Wirtschaftsverfassung.

## V. Politik der Eigenverfassung

### 1. Staatliche Konstitutionalisierung?

Impliziert aber ein gesellschaftlicher Konstitutionalismus, der auf weitgehende Autonomie gesellschaftlicher Teilverfassungen setzt, nicht eine weitgehende Entpolitisierung der Gesellschaft?<sup>83</sup> Ist denn die Konstitutionalisierung der Wirtschaft, in unserem Zusammenhang die Einführung des Vollgeldes, nicht selbst eine politisch explosive Angelegenheit? Auf beide Fragen lautet die entschiedene Antwort: ja und nein. Wie oben schon angedeutet, sind Sozialverfassungen paradoxe Phänomene, sie sind nicht Bestandteil der politischen Verfassung der Gesellschaft und doch zugleich hochpolitische Angelegenheiten der Gesellschaft. Auflösen lässt sich das Paradox mit Hilfe eines doppelten Begriffs des Politischen, wie es in unterschiedlichen Varianten vertreten wird.<sup>84</sup> Hier soll die Doppelbedeutung des Politischen folgendermaßen verstanden werden. Mit dem Politischen ist erstens die institutionalisierte Politik, das politische System der Staatenwelt gemeint. Gegenüber diesem Politischen gehen die Eigenverfassungen des Sozialen auf Distanz; sie benötigen gegenüber den politischen Verfassungen hohe Autonomie. Und was die Beteiligung des politischen Systems am Prozess gesellschaftlicher Teilverfassungen betrifft, so ist ein deutlicher „political restraint“ verlangt. Mit dem Politischen ist zweitens das Politische in der Gesellschaft außerhalb der institutionalisierten Politik, also die Politisierung der Wirtschaft selbst und die anderer Gesellschaftsbereiche gemeint, die Politik der Reflexion auf ihre soziale Identität. Und in dieser Hinsicht sind die Eigenverfassungen der Gesellschaft jenseits des Staates hochpolitisch.<sup>85</sup>

Beispiel Vollgeld. Schon Jefferson verlangte im Jahre 1813, „dass den Banken das Emissionsrecht für Geld entzogen und es dem Volk zurückgegeben werden sollte“.<sup>86</sup> Wer aber ist das Volk des Geldes? Wie kann die Geldschöpfung dem Volk zurückgegeben werden? Die Antwort kann nach allem Gesagten nur lauten: Die Geldschöpfung gehört zum Bereich des Öffentlichen, aber nicht zum Bereich des Staatlichen. Verstaatlichung der Geldschöpfung: nein – ihre Publifizierung: ja. Mit dem Bereich des Öffentlichen ist hier nicht ein Zwischenbereich zwischen Staat und Gesellschaft gemeint.<sup>87</sup> Vielmehr setzt ein überlegter Begriff des Öffentlichen heute voraus, die Unterscheidung öffentlich/privat als Abgrenzungskriterium von Gesellschaftssektoren zu dekonstruieren und ihre gleichzeitige Wiederkehr innerhalb

<sup>83</sup> Dies ist die wichtigste Kritik, die an Verfassungen außerhalb des Staates geübt wird, besonders pointiert Brunkhorst (Fn. 68) 76 ff. Andere Autoren benutzen die Kritik dazu, die Existenz solcher Verfassungen zu bestreiten, so Rainer Wahl (2010) "In Defence of 'Constitution'", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.) *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford: Oxford University Press, 220-244, 240 f.

<sup>84</sup> Zur ausgedehnten Debatte um le politique und la politique Emiliios Christodoulidis (2007) "Against Substitution: The Constitutional Thinking of Dissensus", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.) *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, New York: Oxford University Press, 189-208, 191 ff.

<sup>85</sup> Kjaer (Fn. 59) Manuskript 33 ff. bemüht sich um eine sorgfältige Klärung der politischen Dimensionen von gesellschaftlichen Teilbereichsverfassungen.

<sup>86</sup> Thomas Jefferson (1813) "Thomas Jefferson to John Wayles Eppes, June 24, 1813. The Works of Thomas Jefferson in Twelve Volumes. Federal Edition", in: Paul L. Ford (Hrsg.) *The Thomas Jefferson Papers* </ammem/collections/jefferson\_papers/index.html>, zuletzt abgerufen am 12. März 2010.

<sup>87</sup> Helmut Ridder (1975) *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen: Westdeutscher Verlag; Alfred Rinken (2002) "Geschichte und heutige Valenz des Öffentlichen", in: Gerd Winter (Hrsg.) *Das Öffentliche heute. Kolloquium zu Ehren von Alfred Rinken*, Baden-Baden: Nomos, 7-74.

eines jeden Gesellschaftssektors zu rekonstruieren.<sup>88</sup> Geldschöpfung ist offensichtlich eine der wichtigsten öffentlichen Funktionen der Wirtschaft. Sie gehört zur öffentlichen Infrastruktur des Wirtschaftssektors. Sie ist öffentliches Gut. Geldschöpfung ist genuiner Bestandteil der Eigenverfassung der Wirtschaft, weil sie die öffentliche Funktion des Ökonomischen bestimmt. Deshalb ist es folgerichtig, die Geldschöpfung den an privaten Gewinnerwartungen orientierten Geschäftsbanken zu entziehen und sie zum Monopol einer öffentlichen, aber nicht-staatlichen Institution, den Zentralbanken, zu machen.

Warum aber sollte nicht die politische Verfassung diese Aufgabe, die Binnenstrukturen gesellschaftlicher Teilbereiche zu normieren, übernehmen?<sup>89</sup> Oben schon hatten wir diese Frage unter Steuerungsgesichtspunkten der Binnenregulierung versus Außenregulierung angesprochen, jetzt stellt sie sich unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten der Gesamtverantwortung demokratischer Politik für die Gesellschaft. Schließlich ist es das vornehmste Privileg des demokratischen Souveräns, der Gesellschaft eine Verfassung zu geben. Warum dennoch Autokonstitutionalisierung und nicht politischer Oktroi? Die Antwort kann hier nur angedeutet werden. Die Grundstrukturen der Moderne zwingen dazu, das Verhältnis von Repräsentation, Partizipation und Reflexion neu zu bestimmen. In der funktional differenzierten Gesellschaft kann die politische Verfassung die ihr häufig zugemutete Rolle, die fundamentalen Prinzipien der anderen Teilsysteme festzulegen, nicht übernehmen, ohne dass eine problematische Entdifferenzierung einsetzt, wie es historisch tatsächlich in den totalitären Regimes des zwanzigsten Jahrhunderts passiert ist.<sup>90</sup> Gesellschaftliche Konstitutionalisierung kann in der Moderne nur so vor sich gehen, dass jedes Teilsystem für sich selbst reflexive Mechanismen entwickelt und diese nicht von der Politik verordnet werden. Eine solche Reflexivität der Teilsysteme wird dadurch erzwungen, dass nicht mehr wie in der ständischen Gesellschaft die maiores partes die Gesellschaft repräsentieren und alle Teile partizipieren, sondern dass die bürgerliche Gesellschaft in diesem Sinne Partizipation und Repräsentation identisch gesetzt und zugleich aufgehoben hat. Man muss die Vorstellung aufgeben, dass die Politik im Staat die Gesellschaft repräsentiert und die anderen Gesellschaftsteile - Menschen oder Teilsysteme - daran partizipieren. Kein Teilsystem der Gesellschaft, auch nicht die Politik, kann heute mehr die Gesamtgesellschaft repräsentieren, wie es aber immer noch in politischen Vorstellungen gedacht wird. Stattdessen gehört es zur gesellschaftlichen Entwicklungslage,

„... dass psychische und soziale Systeme reflexive Prozesse der Strukturselektion entwickeln müssen - Prozesse des Denkens des Denkens oder des Liebens der Liebe, des Forschens über Forschung, des Normierens von Normsetzungen, des Finanzierens von Geldaufwendungen oder das Übermächtigen der Machthaber“.<sup>91</sup>

<sup>88</sup> Dazu im Detail Gunther Teubner (2008) "State Policies in Private Law? Comment on Hanoch Dogan", 56 *The American Journal of Comparative Law* 835-844; ders. (1998) "Nach der Privatisierung? Diskurskonflikte im Privatrecht", 19 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 8-36.

<sup>89</sup> Dies läge in der Konsequenz von Konstitutionalisierungskonzepten, die eine Vielfalt von gesellschaftlichen Teilbereichsverfassungen registrieren, dann aber einen Primat der politischen Teilverfassung postulieren, so Joerges und Rödl (Fn. 68) 767, 775 ff. Für den Nationalstaat dürfte dies noch zutreffen, nicht aber mehr für transnationale Verhältnisse, so Kjaer (Fn. 59) MS 9.

<sup>90</sup> Dazu unter verfassungstheoretischen Gesichtspunkten Thornhill (Fn. 19) 188 ff.

<sup>91</sup> Luhmann (Fn. 17) 372.

Und deren demokratische Legitimation muss in der Tat gesamtgesellschaftlich sein, nicht aber notwendig über die Kanäle der institutionalisierten Politik verlaufen.<sup>92</sup> Dies kann hier nicht vertieft werden.<sup>93</sup> Es mag genügen, die Beteiligung transnationaler Öffentlichkeiten an Entscheidungen von transnationalen privaten Regimes zu erwähnen. Hier hat zum Beispiel die Arhus-Konvention schon im positiven Recht eine Bresche geschlagen, indem sie drei Prinzipien der Öffentlichkeitsbeteiligung aufstellt: (1) Zugang zu Informationen, (2) Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und (3) Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Damit wird die Rückbindung administrativer Apparate öffentlicher und privater Regimes

„an das soziale Substrat, d.h. an die Weltgesellschaft selbst (und nicht ihr politisches System, d.h. die Internationale [Staaten-]Gemeinschaft), in die Handlungsformenbildung zu integrieren, sowie Dezipion (in den legislativen, exekutiven und judikativen Apparaten) und Diskussion (in den globalen Teilöffentlichkeiten) strukturell so miteinander zu koppeln, dass die demokratietheoretisch bedeutsame Dualität von Spontan- und Organisationsbereichen gesellschaftlicher Verfassungsbildung etabliert werden kann.“<sup>94</sup>

## **2. In the shadow of politics**

Staatlich-politische Durchnormierungen der Wirtschaftsverfassung und anderer gesellschaftlicher Teilverfassungen sind nicht angemessen, umso mehr aber staatlich-politische Verfassungsirritationen. Dass die Politik – im Verein mit anderen, besonders mit zivilgesellschaftlichen Akteuren – massiven externen Druck ausüben muss, um Änderungen in den Kapillaren des Zahlungskreislaufs der Wirtschaft zu erzwingen, dürfte nach dem bisher Gesagten plausibel sein. Das wäre die angemessene Arbeitsteilung zwischen den gesellschaftlichen Teilsystemen. Soziale Systeme haben ihre besten konstitutionellen Chancen, wenn sie ihre Eigenverfassungen in the shadow of politics, im Schatten der institutionalisierten Politik, entwickeln können.<sup>95</sup>

Um dieser zweifellos wichtigen Rolle des politischen Systems gerecht zu werden, hat Renner vorgeschlagen, die Wirtschaftsverfassung nicht nur als Bindungsinstitution von Wirtschaft und Recht, sondern als trilaterale strukturelle Kopplung von Wirtschaft, Recht und Politik zu fassen.<sup>96</sup> In der Tat existieren zahlreiche strukturellen Kopplungen der institutionalisierten Politik zu Wirtschaft und

<sup>92</sup> Dies entspräche den Einsichten des frühen Habermas, der nach einer fundamentalen Parlamentarismuskritik das demokratische Potential gesellschaftlicher Prozesse auszutesten aufrief, eine Einsicht, die dem späten Habermas (und seinem Umfeld) anscheinend verlorengegangen ist. Jürgen Habermas (1962) *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied: Luchterhand.

<sup>93</sup> Informativ zur Problematik Stephan Brecht (2006) *Die demokratische Legitimation unabhängiger Institutionen: Vom funktionalen zum politikfeldbezogenen Demokratieprinzip*, Tübingen: Mohr Siebeck, besonders 248 ff.

<sup>94</sup> Andreas Fischer-Lescano und Moritz Renner (2010 (im Erscheinen)) "Europäisches Verwaltungsrecht und Völkerrecht", in: Jörg P. Terhechte (Hrsg.) *Verwaltungsrecht in der Europäischen Union*, Baden-Baden: Nomos, (im Erscheinen); zu Spontan- und Organisationsbereichen Teubner (Fn. 35).

<sup>95</sup> Diese Formulierung nähert sich der Position von Grimm (Fn. 56) 81 an, der dem gesellschaftlichen Konstitutionalismus nur „im Schatten der öffentlichen Gewalt ... eine begrenzte Wirkungschance“ einräumt. Dennoch bleiben wichtige Unterschiede in der Einschätzung des gesellschaftlichen Primats der institutionalisierten Politik bestehen.

<sup>96</sup> Renner (Fn. 68) 3. Kap. BII.

Recht, z.B. das Steuerwesen oder die Lobbyarbeit von Wirtschaftsverbänden. Aber diese sind typischerweise nicht zu einer Bindungsinstitution verdichtet, wie sie Verfassungen im Unterschied zu allen anderen möglichen strukturellen Kopplungen kennzeichnet. Schaut man genauer hin, wie die Politik in Wirtschaftsverfassungen hineinwirkt, dann fällt auf, dass in Wahrheit gar keine echte trilaterale Kopplung, sondern nur zwei bilaterale Kopplungen bestehen, eine im Verhältnis Wirtschaft/Recht über die genannten Institutionen Eigentum, Vertrag, Wettbewerb und Währung und die andere in Recht/Politik über Verfassungsgesetzgebung und -rechtsprechung. Dagegen sind im Verhältnis Politik/Wirtschaft die bestehenden strukturellen Kopplungen nicht so dicht, dass sie die Qualität einer Bindungsinstitution annehmen. Die verfassungsrelevanten politischen Interventionen werden nie direkt als Umsetzung von Machtprozessen in Zahlungsakte, sondern stets vermittelt über das Rechtssystem, d.h. über Gesetzgebungsakte, vollzogen. Und auch diese schaffen keine permanente, sondern nur eine okkasionelle Bindung bei der Institutionalisierung von Verfassungen, die immer wieder von einer Entkopplung der Wirtschaft von der Politik abgelöst werden. Politische Interventionen in die Wirtschaftsverfassung dürften also nicht als genuine Operationen einer Bindungsinstitution, sondern als externe Verfassungsimpulse zu kennzeichnen sein.

Die wichtigsten externen Impulse gehen während des Gründungsakts der Eigenverfassung vom politischen System vermittelt über das Rechtssystem aus. Eine Finanzverfassung zu etablieren, bedarf politischer Verfassungsimpulse, die in die Binnenstruktur der Wirtschaft hineinwirken müssen. Generell gilt, dass die Konstituierung einer autonomen Wirtschaft ein starkes politisches System voraussetzt. Die mafiösen Zustände in Russland nach 1989 bieten reichlich Anschauungsmaterial, welche negativen Folgen eintreten, wenn in einem big bang eine kapitalistische Wirtschaft eingeführt wird, ohne ihr rechtsstaatliche Gegenstrebungen einzufügen. Die transnationale Politik hat bisher am überzeugendsten reagiert, als im Moment der Finanzkrise eine internationale Koordination der ersten Rettungsmaßnahmen verwirklicht wurde. Insofern kann man durchaus formulieren, dass gesellschaftliche Eigenverfassungen politisch oktroyiert werden. Entscheidend aber dafür, dass eine Eigenverfassung auf Dauer funktioniert, ist erst die interne „Annahme“ der externen politischen Impulse und ihre kontinuierliche Transformation im Wirtschaftssystem selbst. Ohne sie verpuffen die Verfassungsirritationen von Politik und Gesellschaft, ohne sie besteht keine Chance für eine dauerhafte Veränderung der Wirtschaftsverfassung. Denn nicht die „große Entscheidung“, der mythische Gründungsakt, ist für die Existenz einer Verfassung relevant, sondern „lang anhaltende Ketten aneinander anschließender kommunikativer Akte der erfolgreichen Verankerung einer Verfassung als ‚höchste Autorität‘“. <sup>97</sup> Was nützt ist, dass die politischen Irritationen der legislativen Entscheidungen von der Wirtschaft so rezipiert werden, dass sie in die Kapillaren des Zahlungskreislaufes eingeschleust werden; dann erst kann eine Eigenverfassung jenseits ihrer formalen Geltung „in Kraft treten“. Der politische Verfassungsimpuls beschränkt sich auf Gründungsakt und fundamentale Änderungen; ansonsten bedarf es der konstitutionellen Autonomie gegenüber der Politik.

---

<sup>97</sup> Dezidiert wendet sich Thomas Vesting (2009) "Politische Verfassung? Der moderne (liberale) Verfassungsbegriff und seine systemtheoretische Rekonstruktion", in: Galf-Peter Callies, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hrsg.) *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin: De Gruyter, 609-626, 613 gegen die Reduktion der Verfassung auf die „große Entscheidung“, allerdings ebenso dezidiert gegen die Ausweitung der Verfassung über den Nationalstaat hinaus.

In the shadow of politics hat noch eine weitere Bedeutung. Die Durchsetzung einer autonomen Eigenverfassung ist notwendig auf Recht angewiesen, Recht wiederum notwendig auf das physische Gewaltmonopol der Politik. Denn wirtschaftliche und soziale Sanktionen allein sind nicht ausreichend, die Normen der Wirtschaftsverfassung zu stabilisieren. Auch die Vollgeldreform benötigt die politisch gestützten Sanktionen des Rechts, um unautorisierte Geldschöpfung durch Geschäftsbanken als Geldfälschung verbieten zu können und um Umgehungsstrategien zu konterkarieren.<sup>98</sup> Aber solche Unterstützungsleistungen des staatlichen Rechts macht eine Wirtschaftsverfassung nicht zur Staatsverfassung. Es werden nur die Machtmittel des Staates durch das Recht mediatisiert, entpolitisiert und der Eigenverfassung der Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Schatten aber muss Schatten bleiben. Unverzichtbar ist die konstitutionelle Autonomie der Zentralbanken gegenüber der Politik. Eine diskretionäre Intervention der Politik in konkrete Entscheidungen der Geldschöpfung muss ausgeschlossen bleiben. Die politische Unabhängigkeit der Zentralbanken ist in der Tat ein Erfordernis von Verfassungsrang.<sup>99</sup> Selbststeuerung der Zahlungsströme durch Zahlungsströme ist das Grundprinzip der wirtschaftlichen Eigenverfassung. Der Grund dafür, in Geldschöpfungsfragen die Machtspiele der institutionalisierten Politik kategorisch auszuschließen, ist die akute Inflationsgefahr, die durch Dauerversuchung der Politik und gerade der demokratischen Politik entsteht. „Für jede demokratische Regierung mit unbeschränkter geldpolitischer Macht ist es unmöglich, dem Inflationsdruck zu widerstehen.“<sup>100</sup> Mit dieser Feststellung hat Friedrich von Hayek ausnahmsweise recht, wenn auch schon nicht mehr mit seiner Folgerung, die Geldschöpfung total zu privatisieren.

### **3. Innere Politisierung der Wirtschaft**

Überhaupt nicht schattenhaft, sondern physisch höchst präsent dagegen ist die Politisierung der Wirtschaft selbst, die durch Konstitutionalisierungsprozesse zugleich verstärkt und kanalisiert wird. Oben schon waren wir auf die politische Dynamik gestoßen, die im Markt durch eine Politisierung der Verbraucherpräferenzen und durch die Ökologisierung der Unternehmensverfassungen entfesselt wird.<sup>101</sup> Mit dem Geldschöpfungsmonopol üben Zentralbanken eminent politische Funktionen aus. In der von Wissenschaft und gesellschaftlicher Öffentlichkeit kontrovers geführten Reflexion über die gesellschaftlichen Folgen einer Ausweitung oder einer Einschränkung der Geldschöpfung verwirklicht sich die „Eigenpolitik“ der Wirtschaft, die Politisierung von Verbrauchern, von Unternehmen und der Zentralbanken.

Denn hier wird kontrovers diskutiert und verbindlich entschieden, ob in einer konkreten Situation die Steigerungszwänge, die von der Geldschöpfung ausgehen, schon exzessiv sind oder noch nicht. Die gesellschaftspolitische Entscheidung, ob

<sup>98</sup> Zu Detailfragen der Umgehung und ihrer Bekämpfung Huber und Robertson (Fn. 5) 51 ff.

<sup>99</sup> So auch Binswanger (Fn. 9) 147; Huber und Robertson (Fn. 5) 38 f.

<sup>100</sup> Friedrich A. Hayek (1978) *Denationalization of Money: An Analysis of the Theory and Practice of Concurrent Currencies*, London: Institute of Economic Affairs, 22 f.

<sup>101</sup> Diese heute verstärkt zu beobachtende außerordentliche politische Dynamik außerhalb der institutionalisierten Politik müsste Autoren wie Brunkhorst (Fn. 68) 76 ff. oder Wahl (Fn. 83) 240 f. zu denken geben, ob sie ihre vehemente Kritik am gesellschaftlichen Konstitutionalismus, er entpolitisiere die Gesellschaft, aufrechterhalten können.

dem Finanzsystem eine Entziehungskur zu verordnen ist, darf nicht von privaten Gewinninteressen abhängig gemacht werden. Sie kann nur von den Zentralbanken gefällt werden, die sich ausschließlich an der Funktionsfähigkeit des Geldsystems im Hinblick auf seine gesamtgesellschaftliche Verträglichkeit orientieren.

Offensichtlich treffen die Zentralbanken über die Geldschöpfung weitreichende gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dennoch werden sie damit nicht zum Teil des politischen Systems. Sie nehmen nicht am Aufbau von Macht und Konsens zur Herstellung kollektiver Entscheidungen teil und sind nicht in den Machtkreislauf der Politik, der vom Publikum über das Parlament, die Verwaltung, die Verbände und wieder zum Publikum verläuft, eingebunden. Sie sind auch keine polit-ökonomischen Hybride, etwa den Parlamenten vergleichbar, deren Gesetzesentscheidungen sowohl Politikakte als auch Rechtsakte vollziehen. Zentralbanken haben keine Doppelmitgliedschaft im Wirtschaftssystem und im Politiksystem. Ihre Stellung ist am ehesten den Verfassungsgerichten zu vergleichen, die an der hierarchischen Spitze des Rechtssystems angesiedelt sind und hochpolitische Fragen entscheiden, ohne dass sie damit zum Teil des politischen Systems werden.<sup>102</sup> „Hüter der Verfassung“ - das ist die angemessene Metapher. So wie Parlamente und Verfassungsgerichte die Hüter der politischen Verfassung sind, so sind Zentralbanken und Verfassungsgerichte die Hüter der Wirtschaftsverfassung. Und für ihre Politik der Wirtschaftsverfassung ist ein hoher Grad von Autonomie unabdingbar.

Auch wenn Zentralbanker sich gern als apolitische Fachleute ausgeben, die streng mandatsgebundene Entscheidungen lege artis exekutieren, darf man sich nicht darüber täuschen, dass die Zentralbanken genuin politische Entscheidungen im Wirtschaftssystem treffen. Entscheidungen über Geldmengen sind keine technokratischen Vollzüge von ausrechenbaren Kalkülen. Zentralbanken verfügen über weite politische Entscheidungsspielräume, sie sind dem Risiko großer Ungewissheit ausgesetzt, sie sind auf deliberative Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit angewiesen und sind für die Richtigkeit der Entscheidungen verantwortlich. Das ist der eminent politische Gehalt von Reflexionsleistungen innerhalb des Wirtschaftssystems, die über das Verhältnis von gesellschaftlicher Funktion und Leistungen an die Umwelt entscheiden. Deshalb muss gerade eine von der institutionalisierten Politik unabhängige Geldpolitik transparent und rechenschaftspflichtig sein.

Aber das Tabu darf nicht angetastet werden.<sup>103</sup> Keine diskretionären Interventionen des politischen Systems! Selbst wenn es über die höhere demokratische Legitimation verfügt. Die Autonomie der Zentralbanken gegenüber der Politik ist notwendige Voraussetzung für das Funktionieren der Vollgeld-Verfassung. Die Zentralbanken sind, wie es ein Neologismus treffend ausdrückt, als „Monetative“ Verfassungsorgane des Wirtschaftssystems – neben der Exekutive und Legislative des Politiksystems und der Judikative des Rechtssystems.<sup>104</sup> Hier zeigt sich der Sinn einer autonomen Finanzverfassung, die ihrer Eigenlogik gehorchen

<sup>102</sup> Allerdings transformieren sie sich bei hoher Abhängigkeit von der Politik in hybride Institutionen. Dann verfolgen die Zentralbanken eine doppelte Politik. Ihre Versuche, eine eigene Reflexionspolitik zu betreiben, wird dadurch konterkariert, dass sie in die Machtspiele des politischen Systems verstrickt sind. Sie ähneln dann den politisierten Verfassungsgerichten in den durchaus häufigen Situationen, dass Gewaltenteilung nicht ausreichend ausgebildet ist.

<sup>103</sup> Karl-Heinz Ladeur (1992) "Die Autonomie der Bundesbank: Ein Beispiel für die institutionelle Verarbeitung von Ungewißheitsentscheidungen", 3 *Staatswissenschaften und Staatspraxis*, 486-508.

<sup>104</sup> Senf (Fn. 5); Binswanger (Fn. 9) 147.

muss und trotz ihres hochpolitischen Charakters nicht den Machtprozessen der institutionalisierten Politik ausgeliefert werden darf. Auch hier bewährt sich die Analogie zu den Verfassungsgerichten. Dies ist ein Prinzip nicht bloß einer politischen, sondern einer gesellschaftlichen Gewaltenteilung.

Die Entscheidung über das jeweilige Ausmaß der Geldschöpfung ist ausschließlich Aufgabe der Zentralbank. Dagegen ist die daran anschließende Frage, wie die Geldschöpfungsgewinne verwendet werden sollen, eine legitime Aufgabe des demokratisch legitimierten politischen Systems, nicht eine der Zentralbanken. Ob diese durchaus beträchtlichen Gewinne, die bisher bei den Geschäftsbanken ohne jede Gegenleistung anfallen, dem Staatshaushalt zugeführt werden, dem Bankensystem zur Verfügung gestellt, für Steuererleichterungen eingesetzt oder als Bürgereinkommen benutzt werden, haben nicht mehr die Zentralbanken zu entscheiden, sondern der politische Prozess.<sup>105</sup>

Ein solche Dynamik von externen politischen Verfassungsimpulsen und der internen Politisierung der „kapillaren Verfassung“ der Wirtschaft ist wie schon gesagt nicht die automatische Konsequenz aus Funktionsimperativen von Wirtschaft und Politik, sondern entsteht besonders in krisenhaften Phasen, die ihrerseits durch exzessive Steigerungszwänge ausgelöst werden. Dies sind die konstitutionellen Momente, in denen möglicherweise gesellschaftliche Energien von solcher Intensität aktiviert werden, dass die Katastrophe abgewendet werden kann. Im historischen Rückblick kann man sehen, dass das Jahr 1929 ein solcher konstitutioneller Moment war. Damals standen die Nationalstaaten vor der konstitutionellen Entscheidung: Abschaffung der Autonomie der Wirtschaft durch die totalitäre Politik sozialistischer oder faschistischer Prägung oder „New Deal“ und Sozialstaat als limitative Konstitutionalisierungen der Wirtschaft durch nationalstaatliches Handeln. Und heute? War die Bankenkrise von 2008 systemrelevant? War sie so bedrohlich, dass sie als neuer konstitutioneller Moment wirkte, diesmal der global vernetzten Wirtschaft, der ihre Selbstbeschränkung durch eine globale Finanzverfassung in den Bereich des Möglichen erhob? Oder war der bottom doch noch nicht erreicht, so dass mit dem Abklingen der Krise schon wieder das – durch bloß nationalstaatliche Entziehungskuren nicht bekämpfbare – alte Suchtverhalten weltweit wiederkehrt?

Ackerman, Bruce A. (2000) *We the People: Transformations*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press.

Amstutz, Marc (2001) *Evolutorisches Wirtschaftsrecht: Vorstudien zum Recht und seiner Methode in den Diskurskollisionen der Marktgesellschaft*, Baden-Baden: Nomos.

Ayres, Ian und John Braithwaite (1992) *Responsive Regulation: Transcending The Deregulation Debate*, New York: Oxford University Press.

Backer, Larry Cata (2009) "Governance Without Government OR Government Without a State?: Gunther Teubner on Complications of Unmooring Corporate Governance From Corporate Law", <http://lbackerblog.blogspot.com/2009/06/gunther-teubner-on-complications-of.html>,

<sup>105</sup> Binswanger (Fn. 9) 147 f.

Behrens, Peter (2000) "Weltwirtschaftsverfassung", 19 *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 5-27.

Binswanger, Hans Christoph (2006) *Die Wachstumsspirale: Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesses*, Marburg: Metropolis.

- (2009) *Vorwärts zur Mässigung: Perspektiven einer nachhaltigen Wirtschaft*, Hamburg: Murmann.

Braithwaite, John (1982) "Enforced Self-regulation: A New Strategy for Corporate Crime Control", 80 *Michigan Law Review*, 1466- 1507.

Bredt, Stephan (2006) *Die demokratische Legitimation unabhängiger Institutionen: Vom funktionalen zum politikfeldbezogenen Demokratieprinzip*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Brunkhorst, Hauke (2007) "Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft: Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit", in: Mathias Albert und Rudolf Stichweh (Hrsg.): *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 63-108.

Calliess, Graf-Peter (1999) *Prozedurales Recht*, Baden-Baden: Nomos.

Calliess, Graf-Peter und Peer Zumbansen (2010) *Rough Consensus and Running Code: A Theory of Transnational Private Law*, Oxford: Hart.

Christodoulidis, Emiliios (2007) "Against Substitution: The Constitutional Thinking of Dissensus", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.): *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*. Oxford, New York: Oxford University Press, 189-208.

Creutz, Helmut (2002) "Vollgeld und Grundeinkommen", 133 *Zeitschrift für Sozialökonomie*, 14-19.

Derrida, Jacques (1992) *Das andere Kap: Die vertagte Demokratie*, Frankfurt: Suhrkamp.

Fischer-Lescano, Andreas und Moritz Renner (2010 (im Erscheinen)) "Europäisches Verwaltungsrecht und Völkerrecht", in: Jörg P. Terhechte (Hrsg.): *Verwaltungsrecht in der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos, (im Erscheinen).

Fischer-Lescano, Andreas und Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt: Suhrkamp.

Fisher, Irving (1997 [1935]) *100% Money*, London: Pickering & Chatto.

Foerster, Heinz von (1981) *Observing Systems*, Seaside, Cal.: Intersystems Publications.

Foucault, Michel (1976) "Räderwerke des Überwachens und Strafens: Ein Gespräch mit J.-J. Brochier", in: Michel Foucault (Hrsg.): *Mikrophysik der Macht*. Berlin: Merve, 31-47.

Frankford, David M. (1994) "The Critical Potential of the Common Law Tradition: Theory of Societal Constitutionalism: Foundations of a Non-Marxist Critical Theory by David Sciulli", 94 *Columbia Law Review*, 1076-1123.

Freyberger, Harald J., Wolfgang Schneider und Rolf-Dieter Stieglitz (2002) *Kompendium. Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin.*, Basel: Karger.

Gallie, Walter B. (1956) "Essentially Contested Concepts", 56 *Proceedings of the Aristotelian Society*, 167-198.

Graziani, Augusto (2003) *The Monetary Theory of Production*, Cambridge: Cambridge University Press.

Grimm, Dieter (2009) "Gesellschaftlicher Konstitutionalismus: Eine Kompensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung?", in: Matthias Herdegen, Hans Hugo Klein, Hans-Jürgen Papier und Rupert Scholz (Hrsg.): *Staatsrecht und Politik. Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*. München: 67-81.

Gunningham, Neil und Joseph Rees (1997) "Industry Self-Regulation: An Institutional Perspective", 19 *Law and Policy*, 363- 414.

Habermas, Jürgen (1962) *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied: Luchterhand.

Haines, Fiona (2009) "Regulatory Failures and Regulatory Solutions: A Characteristic Analysis of the Aftermath of Disaster", 34 *Law and Social Inquiry*, 31-57.

Hart, Herbert L.A. (1961) *The Concept of Law*, Oxford: Clarendon.

Hayek, Friedrich A. (1978) *Denationalization of Money: An Analysis of the Theory and Practice of Concurrent Currencies*, London: Institute of Economic Affairs.

Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.) (2001) *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates* Berlin: Duncker & Humblot.

Huber, Joseph (2009) "Geldordnung II: Reform der Geldschöpfung. Vollgeld-Konzept und Seigniorage Reform", <http://www.soziologie.uni-halle.de/huber/docs/geldordnung-ii-reform-der-geldschoepfung-durch-vollgeld-mai-09.pdf>,

Huber, Joseph und James Robertson (2008) *Geldschöpfung in öffentlicher Hand: Weg zu einer gerechten Geldordnung im Informationszeitalter*, Kiel: Gauke.

Jefferson, Thomas (1813) "Thomas Jefferson to John Wayles Eppes, June 24, 1813. The Works of Thomas Jefferson in Twelve Volumes. Federal Edition", in: Paul L. Ford (Hrsg.): *The Thomas Jefferson Papers* </ammem/collections/jefferson\_papers/index.html>.

Joerges, Christian und Florian Rödl (2009) "Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts II: Die kollisionsrechtliche Form einer legitimen Verfassung der postnationalen Konstellation", in: Graf-Peter Callies, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hrsg.): *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin: De Gruyter, 765-778.

Karavas, Vaios (2006) *Digitale Grundrechte: Zur Drittwirkung der Grundrechte im Internet*, Baden-Baden: Nomos.

Kjaer, Poul F. (2010 (im Erscheinen)) "The Metamorphosis of the Functional Synthesis: A Continental European Perspective on Governance, Law and the Political in the Transnational Space", 2010 *Wisconsin Law Review*, 101-147.

Kumm, Matthias (2010) "The Best of Times and the Worst of Times: Between Constitutional Triumphalism and Nostalgia", in: Petra Dobner und Martin Loughlin (Hrsg.): *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press, 201-219.

Ladeur, Karl-Heinz (1984) *'Abwägung' - Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts. Von der Einheit der Rechtsordnung zum Rechtspluralismus*, Frankfurt: Campus.

- (1992) "Die Autonomie der Bundesbank: Ein Beispiel für die institutionelle Verarbeitung von Ungewißheitsentscheidungen", 3 *Staatwissenschaften und Staatspraxis*, 486-508.

- (2006) "Methodische Überlegungen zur gesetzlichen "Ausgestaltung" der Koalitionsfreiheit", 131 *Archiv des öffentlichen Rechts*, 643-667.

Ladeur, Karl-Heinz und Lars Viellechner (2008) "Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte: Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes", 46 *Archiv des Völkerrechts*, 42-73.

Lindahl, Hans (2007) "Constituent Power and Reflexive Identity: Towards an Ontology of Collective Selfhood", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.): *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*. Oxford, New York: Oxford University Press, 9-24.

Locke, Richard, Fei Quin und Alberto Brause (2006) "Does Monitoring Improve Labour Standards? Lessons from Nike", *Corporate Social Responsibility Initiative, Working Paper 24. John F. Kennedy School of Government, Harvard University*,

Luhmann, Niklas (1973) "Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems", 12 *Der Staat*, 1-22, 165-182.

Luhmann, Niklas (1983) "Individuum und Gesellschaft", 39 *Universitas*, 1-11.

Luhmann, Niklas (1983) "Individuum und Gesellschaft", 39 *Universitas*, 1-11.

- (1984) "Der Staat als historischer Begriff", in: Marcel Storme (Hrsg.): *Mijmeringen van een Jurist*. Antwerpen: Kluwer, 139-154.

- (1984) *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt: Suhrkamp.

- (1988) *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.

- (1988) "Grenzen der Steuerung", in: N. Luhmann (Hrsg.): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 324-349.

- (1989) "Politische Steuerung: Ein Diskussionsbeitrag", 30 *Politische Vierteljahresschrift*, 4-9.
  - (1989) "Zwei Seiten des Rechtsstaates", in: The Institute of Comparative Law in Japan (Hrsg.): *Conflict and Integration: Comparative Law in the World Today*. Tokyo: Chuo University Press, 493-506.
  - (1990) *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
  - (1990) "Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen", 11 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 137-160.
  - (1990) "Verfassung als evolutionäre Errungenschaft", 9 *Rechtshistorisches Journal*, 176-220.
  - (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
  - (1996) "Zeit und Gedächtnis", 2 *Soziale Systeme*, 307-330.
  - (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
  - (2000) *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Miegel, Meinhard (2010) *Exit - Wohlstand ohne Wachstum*, Berlin: Propyläen.
- Ming-Sung, Kuo (2009) "Between Fragmentation and Unity: The Uneasy Relationship Between Global Administrative Law and Global Constitutionalism", 10 *San Diego International Law Journal* 439-467.
- Ogorek, Regina (1988) "Adam Müllers Gegensatzphilosophie und die Rechtsausschweifungen des Michael Kohlhaas", in: Hans-Joachim Kreuzer (Hrsg.): *Kleistjahrbuch 1988/89*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 96-131.
- Ogus, Anthony L. (1995) "Rethinking Self-Regulation", 15 *Oxford Journal of Legal Studies*, 97- 108.
- Polanyi, Karl (1995 [1944]) *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Prandini, Riccardo (2010) "The Morphogenesis of Constitutionalism", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.): *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press, 309-326.
- Preuss, Ulrich K. (2010) "Disconnecting Constitutions from Statehood: Is Global Constitutionalism a Promising Concept?", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.): *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press, 23-46.
- Renner, Moritz (2010 (im Erscheinen)) *Zwingendes transnationales Recht: Elemente einer Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates*, Baden-Baden: Nomos.
- Ridder, Helmut (1975) *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Rinken, Alfred (2002) "Geschichte und heutige Valenz des Öffentlichen", in: Gerd Winter (Hrsg.): *Das Öffentliche heute. Kolloquium zu Ehren von Alfred Rinken*. Baden-Baden: Nomos, 7-74.

Robertson, James (2009) "National and International Financial Architecture: Two Proposals. Memorandum", in: (Hrsg.): *Inquiry into the Banking Crisis. Evidence Submitted to The House of Commons Select Committee on the Treasury*. [http://www.parliament.uk/parliamentary\\_committees/treasury\\_committee/tc0708pn85.cfm](http://www.parliament.uk/parliamentary_committees/treasury_committee/tc0708pn85.cfm),

Rosa, Hartmut (2005) *Beschleunigung: Die Veränderung der Temporalstrukturen in der Moderne*, Frankfurt: Suhrkamp.

Rühl, Giesela (2007) "Party Autonomy in the Private International Law of Contracts: Transatlantic Convergence and Economic Efficiency", in: Eckart Gottschalk, Ralf Michaels, Giesela Rühl und Jan von Hein (Hrsg.): *Conflict of Laws in a Globalized World*. Cambridge: Cambridge University Press, 153-183.

Schäfer, Hans-Bernd und Katrin Lantermann (2006) "Choice of Law from an Economic Perspective", in: Jürgen Basedow und Toshiyuko Kono (Hrsg.): *An Economic Analysis of Private International Law*. Tübingen: Mohr Siebeck, 87-118.

Schepel, Harm (2005) *The Constitution of Private Governance: Product Standards in the Regulation of Integrating Markets*, Oxford: Hart Publishing.

Schneiderman, David (2008) *Constitutionalizing Economic Globalization: Investment Rules and Democracy's Promise*, Cambridge: Cambridge University Press.

Schumpeter, Joseph A. (1926) *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung*, Leipzig: Duncker und Humblodt.

Sciulli, David (1992) *Theory of Societal Constitutionalism*, Cambridge: Cambridge University Press.

- (2001) *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism*, New York: New York University Press.

Senf, Bernd (2009) "Bankgeheimnis Geldschöpfung", <http://www.monetative.de/wp-content/uploads/bernd-senf-bankgeheimnis-geldschopfung-apr-09.pdf>,

Spencer Brown, George (1972) *Laws of Form*, New York: Julian Press.

Stichweh, Rudolf (2007) "Einheit und Differenz im Wissenschaftssystem der Moderne", in: Jost Halfmann und Johannes Rohbeck (Hrsg.): *Zwei Kulturen der Wissenschaft - revisited*. Weilerswist: Velbrück, 213-228.

Streeck, Wolfgang (2009) *Re-Forming Capitalism: Institutional Change in the German Political Economy*, Oxford: Oxford University Press.

Teubner, Gunther (1998) "Nach der Privatisierung? Diskurskonflikte im Privatrecht", 19 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 8-36.

- (1999) "Eigensinnige Produktionsregimes: Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den varieties of capitalism", 5 *Soziale Systeme*, 7-25.
  - (2000) "Globale Privatregimes: Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen der Weltgesellschaft", in: Dieter Simon und Manfred Weiss (Hrsg.): *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*. Baden-Baden: Nomos, 437-453.
  - (2001) "Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktregimes", in: Günther Dux und Frank Welz (Hrsg.): *Moral und Recht im Diskurs der Moderne: Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*. Opladen: Leske und Budrich, 351-381.
  - (2003) "Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie", 63 *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1-28.
  - (2005) "Codes of Conduct multinationalen Unternehmen: Unternehmensverfassung jenseits des Corporate Governance und Mitbestimmung", in: Armin Höland, Christine Hohmann-Dennhardt, Marlene Schmidt und Joachim Seifert (Hrsg.): *Arbeitnehmermitwirkung in einer sich globalisierenden Arbeitswelt: Liber Amicorum Manfred Weiss* Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 109-117.
  - (2008) "State Policies in Private Law? Comment on Hanoch Dagan", 56 *The American Journal of Comparative Law* 835-844.
- Teubner, Gunther und Vaios Karavas (2003) "<http://www.CompanyNameSucks.com>: Drittwirkung der Grundrechte gegenüber 'Privaten' im autonomen Recht des Internet", in: Wolfgang Hoffmann-Riem und Karl-Heinz Ladeur (Hrsg.): *Innovationsoffene Regulierung des Internet*. Baden-Baden: Nomos, 249-272.
- Thornhill, Christopher (2008) "Towards a Historical Sociology of Constitutional Legitimacy", 37 *Theory and Society*, 161-197.
- Tully, James (2007) "The Imperialism of Modern Constitutional Democracy", in: Neil Walker und Martin Loughlin (Hrsg.): *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*. Oxford: Oxford University Press, 315-338.
- Vesting, Thomas (2009) "Politische Verfassung? Der moderne (liberale) Verfassungsbegriff und seine systemtheoretische Rekonstruktion", in: Graf-Peter Callies, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hrsg.): *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin: De Gruyter, 609-626.
- Wahl, Rainer (2010) "In Defence of 'Constitution'", in: Martin Loughlin und Petra Dobner (Hrsg.): *The Twilight of Constitutionalism?* Oxford: Oxford University Press, 220-244.
- Walker, Neil (2008) "Post-Constituent Constitutionalism: The Case of the European Union", in: Martin Loughlin und Neil Walker (Hrsg.): *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*. Oxford: Oxford University Press, 247-268.

Walter, Christian (2001) "Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law", 44 *German Yearbook of International Law*, 170-201.

Weiler, Joseph H. (1999) *The Constitution of Europe: 'Do the New Clothes Have an Emperor?' and Other Essays on European Integration*, Cambridge: Cambridge University Press.

Weiler, Joseph H. und Marlene Wind (Hrsg.) (2003) *European Constitutionalism Beyond the State*, Cambridge: Cambridge University Press.

Wielsch, Dan (2009) "Die epistemische Analyse des Rechts: Von der ökonomischen zur ökologischen Rationalität in der Rechtswissenschaft", 64 *Juristenzeitung*, 67-76.

Wiethölter, Rudolf (1994) "Zur Argumentation im Recht: Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe?", in: Gunther Teubner (Hrsg.): *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe: Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*. Baden-Baden: Nomos, 89-120.

Zarlenga, Stephen A. (2002) *The Lost Science of Money*, Valatie, N.Y.: American Monetary Institute.